

TE AsylGH Erkenntnis 2013/9/3 C1 420982-1/2011

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.09.2013

Norm

AsylG 2005 §10

AsylG 2005 §3

AsylG 2005 §8

1. AsylG 2005 § 10 heute
 2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
 10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
 11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007
-
1. AsylG 2005 § 3 heute
 2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013
-
1. AsylG 2005 § 8 heute
 2. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.03.2027 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2025
 3. AsylG 2005 § 8 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 4. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 5. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 6. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 7. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 8. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 9. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

Spruch

Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin MMag. Dr. Fischer-Szilagyi als Vorsitzende und den Richter Mag. Marth als Beisitzer über die Beschwerde des XXXX, StA. Afghanistan, vom 24.08.2011 gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 10.08.2011, Zl. 11 03.880-BAG, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 22.01.2013 zu Recht erkannt: Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin MMag. Dr. Fischer-Szilagyi als Vorsitzende und den Richter Mag. Marth als Beisitzer über die Beschwerde des römisch 40, StA. Afghanistan, vom 24.08.2011 gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 10.08.2011, Zl. 11 03.880-BAG, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 22.01.2013 zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird gemäß §§ 3, 8 und 10 Asylgesetz 2005 (AsylG), BGBl. I Nr. 100/2005 idgF, als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraphen 3, 8 und 10 Asylgesetz 2005 (AsylG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, idgF, als unbegründet abgewiesen.

Text

Entscheidungsgründe:

Der Beschwerdeführer, ein afghanischer Staatsangehöriger, hat sein Heimatland verlassen, ist illegal in die Republik Österreich eingereist und hat am 22.04.2011 einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt.

Bei der Erstbefragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes am selben Tage gab der Beschwerdeführer zu seinem Fluchtgrund an, ein Onkel seines Vaters sei ein "großer Mullah" und habe viele Leute unter seinen Einfluss gebracht. Er besitze ein Gebetshaus, habe aus vielen männlichen Personen aus der Familie des Beschwerdeführers Mullahs "gemacht" und habe auch den Beschwerdeführer zwingen wollen, dass er "ganz religiös" werde. Dieser habe das aber nicht gewollt, da er ein "frei denkender Mensch" sei und in Freiheit leben wolle.

Bei der Verlobungsfeier seines Bruders habe der Beschwerdeführer Alkohol getrunken und habe der Onkel des Vaters davon erfahren. Dieser habe ihn umbringen wollen. Von diesem Vorhaben habe ihm sein Bruder erzählt und dem Beschwerdeführer gesagt, er solle die Feierlichkeit verlassen und sich irgendwo verstecken. Der Beschwerdeführer sei dann in derselben Nacht zu einem Freund und am nächsten Tag nach Jalalabad gegangen. Er habe sich dort etwa zwei Monate lang versteckt, bis seine Ausreise organisiert gewesen sei. Er sei danach nur mehr für eine Nacht nach Kabul zurückgekehrt und habe anschließend dort seine Reise begonnen.

Im Falle einer Rückkehr in seine Heimat habe der Beschwerdeführer Angst "vor Mullahs und Maulawis" sowie vor allem vor dem Onkel seines Vaters. Seine "Schuld" sei nur, dass er ein "demokratischer und frei denkender Mensch" sei und nicht zu irgendetwas gezwungen werden wolle.

Am 27.04.2011 wurde dem Beschwerdeführer eine Aufenthaltsberechtigungskarte gemäß § 51 AsylG ausgefolgt. Am 27.04.2011 wurde dem Beschwerdeführer eine Aufenthaltsberechtigungskarte gemäß Paragraph 51, AsylG ausgefolgt.

Mit Schreiben vom 11.07.2011 führte der Beschwerdeführer aus, seine Einvernahme vor dem Landespolizeikommando XXXX sei in der Sprache Dari geführt worden und ersuche er auch für seine Einvernahme am 09.08.2011, einen Dolmetscher aus Afghanistan für die Sprache Dari zu bestellen, da seine Fluchtgründe "sehr spezifisch" seien und "diese Terminologie" nur ein afghanischer Staatsangehöriger übersetzen könne. Mit Schreiben vom 11.07.2011 führte der Beschwerdeführer aus, seine Einvernahme vor dem Landespolizeikommando römisch 40 sei in der Sprache Dari geführt worden und ersuche er auch für seine Einvernahme am 09.08.2011, einen Dolmetscher aus Afghanistan für die Sprache Dari zu bestellen, da seine Fluchtgründe "sehr spezifisch" seien und "diese Terminologie" nur ein afghanischer Staatsangehöriger übersetzen könne.

Der Beschwerdeführer korrigierte überdies seine Angaben zu seinem Geburtsdatum sowie zum Alter seiner Schwester und führte aus, dass er vor seiner Ausreise aus Afghanistan zwei Monate und zwanzig Tage in Kabul versteckt gewesen und danach nach Jalalabad gefahren sei, wo er sich zwei Monate versteckt aufgehalten habe.

Am 09.08.2011 hat das Bundesasylamt den Beschwerdeführer unter Beiziehung eines Dolmetschers für die Sprache Farsi einvernommen. Der Beschwerdeführer gab an, dieser Sprache mächtig und damit einverstanden zu sein, in dieser Sprache einvernommen zu werden. Nach Hinweis auf die Möglichkeit, im Falle von Verständigungsschwierigkeiten jederzeit rückfragen zu können, gab der Beschwerdeführer befragt zu seinem

Gesundheitszustand an, es gehe ihm gut, er sei gesund und fühle sich psychisch und physisch in der Lage, Angaben zu seinem Asylverfahren zu machen. Nach dem Hinweis, dass die Angaben des Beschwerdeführers im Asylverfahren vertraulich behandelt und nicht an die Behörden seines Heimatlandes weitergeleitet würden, wies das Bundesasylamt den Beschwerdeführer auf die Wichtigkeit wahrheitsgemäßer Angaben, die Mitwirkungspflicht gemäß § 15 AsylG sowie auf das Neuerungsverbot hin. Am 09.08.2011 hat das Bundesasylamt den Beschwerdeführer unter Beiziehung eines Dolmetschers für die Sprache Farsi einvernommen. Der Beschwerdeführer gab an, dieser Sprache mächtig und damit einverstanden zu sein, in dieser Sprache einvernommen zu werden. Nach Hinweis auf die Möglichkeit, im Falle von Verständigungsschwierigkeiten jederzeit rückfragen zu können, gab der Beschwerdeführer befragt zu seinem Gesundheitszustand an, es gehe ihm gut, er sei gesund und fühle sich psychisch und physisch in der Lage, Angaben zu seinem Asylverfahren zu machen. Nach dem Hinweis, dass die Angaben des Beschwerdeführers im Asylverfahren vertraulich behandelt und nicht an die Behörden seines Heimatlandes weitergeleitet würden, wies das Bundesasylamt den Beschwerdeführer auf die Wichtigkeit wahrheitsgemäßer Angaben, die Mitwirkungspflicht gemäß Paragraph 15, AsylG sowie auf das Neuerungsverbot hin.

Der Beschwerdeführer bestätigte die Richtigkeit seiner bisher im Asylverfahren gemachten Angaben und brachte eine Geburtsurkunde, einen Führerschein, einen Studentenausweis, eine Bankkarte, sowie ein Schulzeugnis zur Vorlage. Zu seinen Fluchtgründen führte der Beschwerdeführer aus, er habe Probleme, weil er in Afghanistan nicht habe religiös sein wollen. Er habe auch Alkohol getrunken und habe ihn der Onkel seines Vaters deshalb umbringen wollen. Aus diesem Grunde sei er hier. Nach konkreteren Angaben gefragt, brachte der Beschwerdeführer vor, der Onkel seines Vaters gehöre "einer religiösen Gruppe" an und habe auch vom Beschwerdeführer gewollt, dass er bete, faste und keinen Alkohol trinke. Zuerst habe dieser Großonkel ("er") vom Alkoholkonsum des Beschwerdeführers ("das") nicht gewusst, als er es erfahren habe, habe er den Beschwerdeführer aber umbringen wollen. Über Befragen, wann der Großonkel den Beschwerdeführer habe umbringen wollen, gab der Beschwerdeführer an, dies sei am XXXX - vier Monate und zwanzig Tage vor seiner Ausreise aus Afghanistan - gewesen. Befragt, wo der Beschwerdeführer Alkohol getrunken habe, gab dieser an: "Überall." Sein "Onkel" habe das am Beschwerdeführer gerochen, als sie am XXXX bei der Feier der Bruders des Beschwerdeführers gewesen seien. Ab diesem Zeitpunkt habe sich der Beschwerdeführer versteckt, zwei Monate und zwanzig Tage lang - in Kabul. Der Großonkel habe den Beschwerdeführer bedroht und ihm gesagt, dass er ihn "zerstückeln" werde. Sein Bruder habe dann gesagt, dass er fliehen solle. Über Befragen gab der Beschwerdeführer an, es stimme, dass er von Kabul nach Jalalabad gegangen sei und von dort aus die Flucht ergriffen habe. Er sei dann gleich "von dort weg". Der Beschwerdeführer bestätigte die Richtigkeit seiner bisher im Asylverfahren gemachten Angaben und brachte eine Geburtsurkunde, einen Führerschein, einen Studentenausweis, eine Bankkarte, sowie ein Schulzeugnis zur Vorlage. Zu seinen Fluchtgründen führte der Beschwerdeführer aus, er habe Probleme, weil er in Afghanistan nicht habe religiös sein wollen. Er habe auch Alkohol getrunken und habe ihn der Onkel seines Vaters deshalb umbringen wollen. Aus diesem Grunde sei er hier. Nach konkreteren Angaben gefragt, brachte der Beschwerdeführer vor, der Onkel seines Vaters gehöre "einer religiösen Gruppe" an und habe auch vom Beschwerdeführer gewollt, dass er bete, faste und keinen Alkohol trinke. Zuerst habe dieser Großonkel ("er") vom Alkoholkonsum des Beschwerdeführers ("das") nicht gewusst, als er es erfahren habe, habe er den Beschwerdeführer aber umbringen wollen. Über Befragen, wann der Großonkel den Beschwerdeführer habe umbringen wollen, gab der Beschwerdeführer an, dies sei am römisch 40 - vier Monate und zwanzig Tage vor seiner Ausreise aus Afghanistan - gewesen. Befragt, wo der Beschwerdeführer Alkohol getrunken habe, gab dieser an: "Überall." Sein "Onkel" habe das am Beschwerdeführer gerochen, als sie am römisch 40 bei der Feier der Bruders des Beschwerdeführers gewesen seien. Ab diesem Zeitpunkt habe sich der Beschwerdeführer versteckt, zwei Monate und zwanzig Tage lang - in Kabul. Der Großonkel habe den Beschwerdeführer bedroht und ihm gesagt, dass er ihn "zerstückeln" werde. Sein Bruder habe dann gesagt, dass er fliehen solle. Über Befragen gab der Beschwerdeführer an, es stimme, dass er von Kabul nach Jalalabad gegangen sei und von dort aus die Flucht ergriffen habe. Er sei dann gleich "von dort weg".

Auf die Frage, ob der Beschwerdeführer sonst noch Fluchtgründe habe, gab dieser an: "Nein. Das ist alles." Auch die wiederholte Frage, ob sich sonst noch etwas ereignet habe bzw. ob der Beschwerdeführer sonst noch Fluchtgründe habe, wurde vom Beschwerdeführer verneint. Der Beschwerdeführer erklärte, er habe alles vorgebracht und nicht zu ergänzen. Er bestätigte, den iranischen Dolmetscher einwandfrei verstanden zu haben und verneinte nach erfolgter Rückübersetzung der Niederschrift die Fragen nach allfälligen Einwendungen, Richtigstellungen oder Ergänzungen.

Mit angefochtenem Bescheid wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz gemäß § 3 Abs. 1

iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG abgewiesen und ihm der Status des Asylberechtigten nicht zuerkannt. Gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG wurde dem Beschwerdeführer der Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan nicht zuerkannt. Der Beschwerdeführer wurde gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Afghanistan ausgewiesen. Mit angefochtenem Bescheid wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG abgewiesen und ihm der Status des Asylberechtigten nicht zuerkannt. Gemäß Paragraph 8, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG wurde dem Beschwerdeführer der Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan nicht zuerkannt. Der Beschwerdeführer wurde gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Afghanistan ausgewiesen.

Das Bundesasylamt begründete seine Entscheidung im Wesentlichen mit Unglaubhaftigkeit des fluchtbezogenen Vorbringens des Beschwerdeführers aufgrund von Widersprüchen und vagen Angaben.

Hiegegen wurde fristgerecht Rechtsmittel eingebracht und der Bescheid zur Gänze angefochten. Der Beschwerdeführer monierte, die belangte Behörde sei der ihr obliegenden Ermittlungspflicht nicht hinreichend nachgekommen und habe überdies bei der Einvernahme seiner Bitte um Beiziehung eines afghanischen Dolmetschers nicht Folge geleistet. Der Beschwerdeführer habe den iranischen Dolmetscher zwar "in groben Umfang" verstanden, bei "diversen Details" sei es aber zu Verständigungsproblemen gekommen. Beispielsweise habe der Beschwerdeführer die Begriffe "Onkel", "gläubig" und weitere Bezeichnungen von Familienmitgliedern ("Tante usw.") umschreiben müssen, damit eine Kommunikation möglich gewesen sei. Der Dolmetscher habe dem Beschwerdeführer aber immer zu verstehen gegeben, dass er keinen anderen Dolmetscher bekommen könne und er für ihn zuständig sei.

Der Beschwerdeführer führte zu seinen Fluchtgründen aus, seine Probleme würden sich auf seinen Onkel beziehen, der Mujaheddin sei. Er sei "ein radikaler Islamist", der religiöse Traditionen und Regeln strikt einhalte und diese vorgebe. Der Beschwerdeführer selbst sei Moslem und bekenne sich zu diesem Glauben. Dennoch habe er die Regeln des Islam nicht strikt befolgt. Er sei gebildet, habe eine gute Ausbildung erfahren und dies durch seinen Studentenausweis belegt. Aufgrund seiner Bildung habe er "die Traditionen und den Radikalismus des Islams" hinterfragt und deren Befolgung abgelehnt.

Der Onkel des Beschwerdeführers habe diesen deshalb mehrmals bestraft. Dies werde durch seine am Körper verteilten Narben bewiesen. Er sei gezwungen worden, zu beten und die Prinzipien des Onkels zu teilen.

Wenn in dem angefochtenen Bescheid ausgeführt werde, dass der Beschwerdeführer seine Angaben mit keinerlei Beweismitteln habe stützen können, so sei dies nicht nachvollziehbar und werde dieser Feststellung entschieden entgegengetreten. Der Beschwerdeführer verfüge vielmehr sogar über Videoaufnahmen, die die Bedrohung durch seinen Onkel dokumentieren würden. Diese Aufnahmen seien dem Beschwerdeführer von seinem Vater nachgeschickt worden. Es handle sich dabei um Familienfilme, die bei den Verlobungsfeiern des Bruders und der der Schwester des Beschwerdeführers aufgenommen worden seien. Der Beschwerdeführer ersuche um eine mündliche Verhandlung, um diese Videoaufnahmen vorlegen zu können.

In der islamischen Republik Afghanistan sei der Konsum von Alkohol verboten und habe der Beschwerdeführer daher auch staatlichen Schutz nicht in Anspruch nehmen können. Der Beschwerdeführer habe den Alkohol in Kabul heimlich erstanden und wolle in diesem Zusammenhang auf einen "weiteren Fehler des Dolmetschers" hinweisen, der lediglich "an einer Kreuzung in Kabul" übersetzt habe, obwohl der Beschwerdeführer angegeben habe, dies sei am XXXX gewesen, der an einer Kreuzung liege. Er habe daher sehr wohl exakte und nachvollziehbare Angaben getätigt. In der islamischen Republik Afghanistan sei der Konsum von Alkohol verboten und habe der Beschwerdeführer daher auch staatlichen Schutz nicht in Anspruch nehmen können. Der Beschwerdeführer habe den Alkohol in Kabul heimlich erstanden und wolle in diesem Zusammenhang auf einen "weiteren Fehler des Dolmetschers" hinweisen, der lediglich "an einer Kreuzung in Kabul" übersetzt habe, obwohl der Beschwerdeführer angegeben habe, dies sei am römisch 40 gewesen, der an einer Kreuzung liege. Er habe daher sehr wohl exakte und nachvollziehbare Angaben getätigt.

Zu dem "angeblichen Widerspruch", wie sein Onkel von seinem Alkoholkonsum erfahren hätte, gebe er an, dass sein Bruder ihm mitgeteilt habe, dass sein Onkel seinen Alkoholkonsum erkannt hätte. Den Widerspruch hinsichtlich des Zeitraums, den er sich in Kabul versteckt habe, habe er bereits "im Vorfeld" mittels vorgelegten Schriftsatzes

aufgeklärt. Es sei daher nicht nachvollziehbar, warum ihm dieser Umstand nunmehr wieder vorgeworfen werde. Ebenso habe er bereits den "Umstand" geklärt, von welcher Stadt aus er seine Flucht angetreten habe.

Die Feststellung der Behörde, er habe in der Zeit zwischen den Vorfällen und seiner Flucht "unbehelligt" gelebt, sei unrichtig. "Gegenteiliges" sei der Fall, er habe sich versteckt und sei keiner Arbeit nachgegangen.

Der Beschwerdeführer machte allgemeine Ausführungen zur Lage in seinem Herkunftsstaat und führte aus, der Entscheidung der Behörde zu Spruchpunkt I. sei entschieden entgegenzutreten, da die Asylrelevanz seines Vorbringens "lediglich mit der Begründung abgewiesen worden sei, dass [s]eine Glaubwürdigkeit nicht gegeben sei". Es seien keine Feststellungen dahingehend getroffen worden, dass Muslime, die sich nicht an die islamischen Benimmregeln hielten, der Verfolgung durch die Taliban sowie durch andere Radikale ausgesetzt seien. Es werde daher eine Recherche und Feststellung erbeten, da er aufgrund seines "Freidenkens" sehr wohl Verfolgung und Eingriffen ausgesetzt sei, dies in asylrelevanter Intensität. Der Beschwerdeführer machte allgemeine Ausführungen zur Lage in seinem Herkunftsstaat und führte aus, der Entscheidung der Behörde zu Spruchpunkt römisch eins. sei entschieden entgegenzutreten, da die Asylrelevanz seines Vorbringens "lediglich mit der Begründung abgewiesen worden sei, dass [s]eine Glaubwürdigkeit nicht gegeben sei". Es seien keine Feststellungen dahingehend getroffen worden, dass Muslime, die sich nicht an die islamischen Benimmregeln hielten, der Verfolgung durch die Taliban sowie durch andere Radikale ausgesetzt seien. Es werde daher eine Recherche und Feststellung erbeten, da er aufgrund seines "Freidenkens" sehr wohl Verfolgung und Eingriffen ausgesetzt sei, dies in asylrelevanter Intensität.

Es sei nicht verständlich, warum die Behörde von einer "zwar noch angespannten Lage" im Zuge der Feststellungen zur Lage in Afghanistan spreche, wenn verschiedene vom Beschwerdeführer genannte Länderberichte eine äußerst instabile Sicherheitslage und einen nicht funktionierenden Staatsapparat beschreiben würden. Die Entscheidung zu Spruchpunkt II. gründe daher "auf einer völlig unzureichenden Grundlage" und hätte die Behörde zum Ergebnis kommen müssen, dass eine Rückführung nach Afghanistan den Beschwerdeführer einer unmenschlichen Behandlung im Sinne des Artikels 3 EMRK aussetzen würde. Es sei nicht verständlich, warum die Behörde von einer "zwar noch angespannten Lage" im Zuge der Feststellungen zur Lage in Afghanistan spreche, wenn verschiedene vom Beschwerdeführer genannte Länderberichte eine äußerst instabile Sicherheitslage und einen nicht funktionierenden Staatsapparat beschreiben würden. Die Entscheidung zu Spruchpunkt römisch zwei. gründe daher "auf einer völlig unzureichenden Grundlage" und hätte die Behörde zum Ergebnis kommen müssen, dass eine Rückführung nach Afghanistan den Beschwerdeführer einer unmenschlichen Behandlung im Sinne des Artikels 3 EMRK aussetzen würde.

Mit einer Ausweisung würde zudem in sein durch Artikel 8 EMRK geschütztes Recht auf Privat- und Familienleben eingegriffen und stünden seinem Aufenthalt in Österreich keine öffentlichen Interessen entgegen. In Anbetracht der konkreten Umstände seines Falles hätte eine Interessensabwägung nicht zu seinem Nachteil ausfallen dürfen und sei der Eingriff in sein Privatleben unter den gegebenen Umständen keineswegs zur Erreichung der in Artikel 8 Abs. 2 genannten Ziele dringend geboten. Mit einer Ausweisung würde zudem in sein durch Artikel 8 EMRK geschütztes Recht auf Privat- und Familienleben eingegriffen und stünden seinem Aufenthalt in Österreich keine öffentlichen Interessen entgegen. In Anbetracht der konkreten Umstände seines Falles hätte eine Interessensabwägung nicht zu seinem Nachteil ausfallen dürfen und sei der Eingriff in sein Privatleben unter den gegebenen Umständen keineswegs zur Erreichung der in Artikel 8 Absatz 2, genannten Ziele dringend geboten.

Mit Schreiben vom 06.09.2011 übermittelte die Polizeiinspektion XXXX dem Bundesasylamt einen Bericht betreffend die Untersuchung des internationalen Führerscheins des Beschwerdeführers Nr. XXXX. Dem Bericht zufolge sei der Formularvordruck nach derzeitigem Kenntnisstand authentisch, beim Geburtsdatum sei die letzte Ziffer bzw. "Zahl" des Jahres XXXX mittels Lack übermalt worden - "vermutlich um sich älter zu machen" XXXX. Mit Schreiben vom 06.09.2011 übermittelte die Polizeiinspektion römisch 40 dem Bundesasylamt einen Bericht betreffend die Untersuchung des internationalen Führerscheins des Beschwerdeführers Nr. römisch 40. Dem Bericht zufolge sei der Formularvordruck nach derzeitigem Kenntnisstand authentisch, beim Geburtsdatum sei die letzte Ziffer bzw. "Zahl" des Jahres römisch 40 mittels Lack übermalt worden - "vermutlich um sich älter zu machen" römisch 40.

Mit Schriftsatz vom 17.10.2011 gab der Beschwerdeführervertreter die Erteilung einer Vollmacht bekannt und brachte einen Führerschein, ein Personenstandsdocument, eine Bankkarte sowie ein Schulzeugnis zur Vorlage.

Nachdem der Beschwerdeführer zu einem nicht feststellbaren Zeitpunkt das Bundesgebiet verlassen hat, stimmte die Grundsatz- und Dublinabteilung des Bundesasylamtes am 24.02.2012 einem Übernahmeverfahren gemäß Verordnung

(EG) Nr. 343 des Rates zu und ersuchte die Schweiz um Bekanntgabe der Überstellungsmodalitäten sowie Übermittlung einer Kopie des Laissez-Passer.

Da auf die Anfragen des Asylgerichtshofes vom 12.03.2012 und vom 02.04.2012 jeweils von der Grundsatz- und Dublinabteilung des Bundesasylamtes mitgeteilt wurde, dass der Beschwerdeführer bisher noch nicht überstellt worden sei, und auch der Beschwerdeführervertreter über telefonische Aufforderung am 04.04.2012 nicht den Aufenthaltsort des Beschwerdeführers bekanntgeben konnte, wurde mit Verfahrensordnung vom 04.04.2012, ZI. C1 420982-1/2011/8E, das gegenständliche Beschwerdeverfahren gemäß § 24 AsylG eingestellt, zumal im Melderegister betreffend den Beschwerdeführer keine aktuelle Meldung vorlag und auch durch Einsichtnahme in das GVS der derzeitige Aufenthaltsort des Beschwerdeführers nicht ermittelt werden konnte. Da auf die Anfragen des Asylgerichtshofes vom 12.03.2012 und vom 02.04.2012 jeweils von der Grundsatz- und Dublinabteilung des Bundesasylamtes mitgeteilt wurde, dass der Beschwerdeführer bisher noch nicht überstellt worden sei, und auch der Beschwerdeführervertreter über telefonische Aufforderung am 04.04.2012 nicht den Aufenthaltsort des Beschwerdeführers bekanntgeben konnte, wurde mit Verfahrensordnung vom 04.04.2012, ZI. C1 420982-1/2011/8E, das gegenständliche Beschwerdeverfahren gemäß Paragraph 24, AsylG eingestellt, zumal im Melderegister betreffend den Beschwerdeführer keine aktuelle Meldung vorlag und auch durch Einsichtnahme in das GVS der derzeitige Aufenthaltsort des Beschwerdeführers nicht ermittelt werden konnte.

Mit Schreiben vom 02.05.2012 beantragte der Beschwerdeführer die Fortsetzung des Asylverfahrens. Nachdem aufgrund einer dem Asylgerichtshof übermittelten Bestätigung des Hauptwohnsitzes aus dem zentralen Melderegister vom 09.05.2012 eine Zustelladresse des Beschwerdeführers bekannt und die Feststellung des Sachverhaltes möglich war, wurde das Verfahren mit hg. Verfahrensordnung vom 09.05.2012, ZI. C1 420982-1/2011/13Z, fortgesetzt.

Am 03.07.2012 langte beim Asylgerichtshof die mit 29.06.2012 datierte "Ergänzung der Beschwerde" ein, in der vom Beschwerdeführer vorgebracht wurde, er habe "aufgrund der Angs[t] vor weiterer Verfolgung von Seiten anderer afghanischer Staatsangehöriger (beispielsweise Angehörige der Mudjaheddin) [...] bisher nicht [s]ein gesamtes Fluchtvorbringen geschildert" und wolle dies nunmehr im Rahmen einer inhaltlichen Beschwerdeergänzung nachreichen.

Der Beschwerdeführer sei seit dem Jahre XXXX [entspricht etwa XXXX] "einfaches Mitglied der offiziell registrierten Partei Nuhzte Bedari Mellee Fallahe Afghanistan, die nicht eine Regierungspartei stellen", jedoch aufgrund der politischen Ideologie auf der Seite der Opposition auftrete. Aus Gründen "eigenständiger Ideologie- bzw. demokratischer Gerechtigkeitsbestrebungen" habe der Beschwerdeführer im Jahre XXXX [entspricht etwa XXXX] "den Verein XXXX (freie Übersetzung: XXXX)" gegründet und habe sich die Tätigkeit des Beschwerdeführers in diesem Verein insbesondere auf das Sammeln von Informationen bzw. die Recherche bezüglich der Personen XXXX bezogen, um diese in der Folge zu verwerten. Dazu sei es aber nicht gekommen, da der Beschwerdeführer sein Ziel, diese Personen vor Gericht zu bringen, aufgrund seiner Flucht und der zuvor eingetretenen Gefährdung nicht habe erreichen können. Der Beschwerdeführer sei seit dem Jahre römisch 40 [entspricht etwa XXXX] "einfaches Mitglied der offiziell registrierten Partei Nuhzte Bedari Mellee Fallahe Afghanistan, die nicht eine Regierungspartei stellen", jedoch aufgrund der politischen Ideologie auf der Seite der Opposition auftrete. Aus Gründen "eigenständiger Ideologie- bzw. demokratischer Gerechtigkeitsbestrebungen" habe der Beschwerdeführer im Jahre römisch 40 [entspricht etwa XXXX] "den Verein römisch 40 (freie Übersetzung: römisch 40)" gegründet und habe sich die Tätigkeit des Beschwerdeführers in diesem Verein insbesondere auf das Sammeln von Informationen bzw. die Recherche bezüglich der Personen römisch 40 bezogen, um diese in der Folge zu verwerten. Dazu sei es aber nicht gekommen, da der Beschwerdeführer sein Ziel, diese Personen vor Gericht zu bringen, aufgrund seiner Flucht und der zuvor eingetretenen Gefährdung nicht habe erreichen können.

Der Beschwerdeführer sei darüber hinaus Mitglied eines Stammesrates (Arbeitskreises) des Bezirkes XXXX (Kabul), der sich in regelmäßigen Abständen zu einem Treffen zusammenfinde. Die Aufgaben bzw. Themenbereiche hätten sich auf Streitschlichtung bzw. Administratives (beispielsweise die Organisation von Beerdigungen) bezogen und diene dies dem Nachweis des sozialen und gesellschaftlichen Engagements des Beschwerdeführers. Der Beschwerdeführer sei darüber hinaus Mitglied eines Stammesrates (Arbeitskreises) des Bezirkes römisch 40 (Kabul), der sich in regelmäßigen Abständen zu einem Treffen zusammenfinde. Die Aufgaben bzw. Themenbereiche hätten sich auf Streitschlichtung bzw. Administratives (beispielsweise die Organisation von Beerdigungen) bezogen und diene dies dem Nachweis des sozialen und gesellschaftlichen Engagements des Beschwerdeführers.

Die Furcht des Beschwerdeführers vor Verfolgung im Zusammenhang mit dem ergänzenden Vorbringen beziehe sich darauf, dass er aufgrund seiner Tätigkeit "gegen die vorherrschenden Probleme in Afghanistan der Verfolgungsgefährdung folgender Personen" ausgesetzt sei: Der Beschwerdeführer fürchte konkret Verfolgung durch Assad, einen Geschäftsmann, der "internationale Geschäfte", vor allem mit arabischen Ländern, führe, und "in die Geschäfte rund um den organisierten Terrorismus, sowie die Anreicherung von Uran" involviert sei. XXXX seien Mittelsmänner von XXXX und ebenso in dessen Geschäfte involviert gewesen. Von einem langjährigen Freund, dem Bruder des XXXX, habe der Beschwerdeführer erfahren, dass dieser von amerikanischen Streitkräften getötet worden sei. Durch "seine Verbindung" sei der Beschwerdeführer an Informationen gekommen, jedoch sei die Präsenz des Beschwerdeführers - etwa durch vorgespieltes Interesse an einem Computerkauf bei XXXX - der Grund gewesen, warum XXXX auf den Beschwerdeführer aufmerksam geworden und hinter seine Tätigkeit in seinem Verein gekommen sei.

Die Furcht des Beschwerdeführers vor Verfolgung im Zusammenhang mit dem ergänzenden Vorbringen beziehe sich darauf, dass er aufgrund seiner Tätigkeit "gegen die vorherrschenden Probleme in Afghanistan der Verfolgungsgefährdung folgender Personen" ausgesetzt sei: Der Beschwerdeführer fürchte konkret Verfolgung durch Assad, einen Geschäftsmann, der "internationale Geschäfte", vor allem mit arabischen Ländern, führe, und "in die Geschäfte rund um den organisierten Terrorismus, sowie die Anreicherung von Uran" involviert sei. römisch 40 seien Mittelsmänner von römisch 40 und ebenso in dessen Geschäfte involviert gewesen. Von einem langjährigen Freund, dem Bruder des römisch 40, habe der Beschwerdeführer erfahren, dass dieser von amerikanischen Streitkräften getötet worden sei. Durch "seine Verbindung" sei der Beschwerdeführer an Informationen gekommen, jedoch sei die Präsenz des Beschwerdeführers - etwa durch vorgespieltes Interesse an einem Computerkauf bei römisch 40 - der Grund gewesen, warum römisch 40 auf den Beschwerdeführer aufmerksam geworden und hinter seine Tätigkeit in seinem Verein gekommen sei.

Am Tag der Verlobungsfeier des Bruders des Beschwerdeführers, am XXXX, sei "an der Kreuzung von XXXX" auf den Beschwerdeführer geschossen worden, er sei jedoch unverletzt geblieben. Die Schüsse seien von Verbündeten des XXXX abgegeben worden und "bezeug[e]" dies die subjektive Angst des Beschwerdeführers vor Verfolgung durch die Gruppierung rund um XXXX. Nach diesem Vorfall habe sich der Beschwerdeführer bis zu seiner Ausreise versteckt gehalten, da auch seine Familie von der Gefährdung durch XXXX betroffen sei, und sich die Verfolgungsgefahr auch gegen sie (insbesondere gegen den Bruder des Beschwerdeführers) richte.

Am Tag der Verlobungsfeier des Bruders des Beschwerdeführers, am römisch 40, sei "an der Kreuzung von XXXX" auf den Beschwerdeführer geschossen worden, er sei jedoch unverletzt geblieben. Die Schüsse seien von Verbündeten des römisch 40 abgegeben worden und "bezeug[e]" dies die subjektive Angst des Beschwerdeführers vor Verfolgung durch die Gruppierung rund um römisch 40. Nach diesem Vorfall habe sich der Beschwerdeführer bis zu seiner Ausreise versteckt gehalten, da auch seine Familie von der Gefährdung durch römisch 40 betroffen sei, und sich die Verfolgungsgefahr auch gegen sie (insbesondere gegen den Bruder des Beschwerdeführers) richte.

Der Beschwerdeführer ersuchte um Anberaumung einer mündlichen Verhandlung und brachte einen Parteiausweis, einen Mitgliedsausweis sowie einen Ausweis des Stammesrates zur Vorlage.

Am 13.09.2012 teilte der Beschwerdeführer dem Asylgerichtshof nochmals die Bevollmächtigung eines rechtsfreundlichen Vertreters mit und brachte wieder Kopien von Mitglieds- bzw. Parteiausweisen zur Vorlage.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Asylgerichtshof am 22.01.2013, zu welcher das Bundesasylamt keinen Vertreter entsandte, gab der Beschwerdeführer im Beisein seines rechtsfreundlichen Vertreters nach Beantwortung der Fragen zu seinem Gesundheitszustand ("Ich bin gesund, nehme keine Medikamente und gehe nicht zum Arzt."), Vorlage weiterer Beweismittel und Angabe seiner persönlichen Daten Folgendes zu Protokoll:

"BF: Ich bin ledig, habe keine Kinder. Ich bin Sunnit und Tadschike.

Festgehalten wird, dass der BF bei näheren Angaben zu seinen Nationalen nachdenken muss.

BF legt über Aufforderung eine Farbkopie seiner Geburtsurkunde vor.

BF: Das Original befindet sich bei einer Behörde in der Schweiz.

VR: Wo ist Ihr Studentenausweis?

BF: In Deutschland.

VR: Wann sind Sie in Österreich eingereist?

BF: Am 22.04.2011.

VR: Wie lange haben Sie sich da in Österreich aufgehalten, bis Sie in ein Nachbarland von Österreich gegangen sind?

BF: Bis 14.01.2012 war ich hier aufhältig. Danach bin ich in die Schweiz gereist. Ich weiß nicht genau, wie lange ich dort war. Das kann ich nicht einmal ungefähr sagen.

VR: Wohin sind Sie dann gegangen?

BF: Nach Deutschland. Ein Freund von mir wurde in Afghanistan umgebracht und aus Angst vor einer Abschiebung nach Afghanistan bin ich dann von hier weggegangen. Wie lange ich in Deutschland war, weiß ich nicht.

Auch nachgefragt kann ich keine genauen Daten angeben. Insgesamt war ich ca. 4 1/2 Monate nicht in Österreich. Ich war aber auch in Italien. Ich wollte irgendwo Asyl bekommen und nicht nach Afghanistan zurückgeschickt werden.

VR: Haben Sie in den Ländern, ausgenommen in Österreich, um Asyl angesucht?

BF: Ja.

VR: Haben Sie eine Entscheidung abgewartet?

BF: Nein, dort habe ich keine Entscheidung bekommen. Ich kannte mich am Anfang hier nicht aus. Ich wusste nicht, dass das beste Land eigentlich Österreich ist.

VR: Warum haben Sie in der Schweiz und in Deutschland keine Entscheidung abgewartet?

BF: Aus Angst. Ich habe gehört, dass man auch von dort nach Afghanistan abgeschoben wird. Dann entschloss ich mich, wieder nach Österreich zu kommen.

VR: Ihr Führerschein wurde einer kriminaltechnischen Untersuchung zugeführt durch das BAA. Wurde Ihnen das Ergebnis zur Kenntnis gebracht?

BF: Ja, mir wurde gesagt, dass mein Geburtsdatum auf diesem Führerschein überschrieben wurde. Dann habe ich mir eine Bestätigung aus Afghanistan nachschicken lassen. Die Umrechnung meines Geburtsdatums auf diesem Führerschein wurde überschrieben.

VR: Verlesen wird der Untersuchungsbericht betreffend den Führerschein von 06.09.2011.

Der Führerschein wurde am XXXX in Kabul ausgestellt. Wie können Sie sich erklären, dass Ihr Geburtsdatum in der gregorianischen Zeitrechnung auf diesem Führerschein steht? Der Führerschein wurde am römisch 40 in Kabul ausgestellt. Wie können Sie sich erklären, dass Ihr Geburtsdatum in der gregorianischen Zeitrechnung auf diesem Führerschein steht?

BF: Es handelt sich um einen internationalen Führerschein.

Eingesehen wird die Farbkopie.

VR: Wie können Sie sich erklären, dass ganz augenscheinlich aus der Zahl XXXX die Zahl XXXX wurde? VR: Wie können Sie sich erklären, dass ganz augenscheinlich aus der Zahl römisch 40 die Zahl römisch 40 wurde?

BF: Das weiß ich nicht. Am Verkehrsamt in Kabul wurde das so gemacht.

VR: Haben Sie sich selbst diesen Führerschein abgeholt?

BF: Erst hier habe ich den Fehler bemerkt. Sonst hätte ich das dort ausbessern lassen.

D übersetzt das vom BF vorgelegte Bestätigungsschreiben aus Afghanistan hinsichtlich des Fehlers im Führerschein:

Ich, XXXX, Beamter im Präsidium für Petroleum und Gas, schreibe an das Verkehrsamt in Kabul: Dass Hrn. XXXX, Sohn des XXXX, Inhaber von einem internationalen Führerschein Nr. XXXX, ausgestellt am XXXX, im Daritext des Führerscheins steht, dass er im Jahr XXXX Jahre alt gewesen ist. Das stimmt mit seinem Personalausweis auch überein. Aber im englischen Text seines Führerscheines wurde sein Geburtsdatum XXXX eingetragen, während er im Jahr XXXX geboren ist. Da der Genannte in Österreich lebt bitte ich Sie höflich, sein Geburtsdatum von XXXX auf XXXX im Englischen auszubessern und zu bestätigen, damit er in weiterer Folge keine Probleme in Österreich bekommt. Ich, römisch 40, Beamter im Präsidium für Petroleum und Gas, schreibe an das Verkehrsamt in Kabul: Dass Hrn. römisch 40, Sohn des römisch 40, Inhaber von einem internationalen Führerschein Nr. römisch 40, ausgestellt am römisch 40

, im Daritext des Führerscheins steht, dass er im Jahr römisch 40 Jahre alt gewesen ist. Das stimmt mit seinem Personalausweis auch überein. Aber im englischen Text seines Führerscheines wurde sein Geburtsdatum römisch 40 eingetragen, während er im Jahr römisch 40 geboren ist. Da der Genannte in Österreich lebt bitte ich Sie höflich, sein Geburtsdatum von römisch 40 auf römisch 40 im Englischen auszubessern und zu bestätigen, damit er in weiterer Folge keine Probleme in Österreich bekommt.

Darunter ist vermerkt: Hauptdirektion für internationale Führerscheine, unleserlich, Unterschrift auch unleserlich.

Hiermit wird bestätigt, dass das Geburtsjahr XXXX richtig ist. Hiermit wird bestätigt, dass das Geburtsjahr römisch 40 richtig ist.

Stempel ist unleserlich bzw. schwach ist erkennbar Islamische Republik Afghanistan, sowie das darin Vermerkte.

VR: Warum ist in Ihren Ausweisen Ihr Geburtsdatum nie ziffernmäßig angegeben, sondern immer umschrieben wie z.B. mit XXXX Jahre im Jahr XXXX? VR: Warum ist in Ihren Ausweisen Ihr Geburtsdatum nie ziffernmäßig angegeben, sondern immer umschrieben wie z.B. mit römisch 40 Jahre im Jahr XXXX?

BF: Das System ist so in Afghanistan, das steht auch im Personalausweis so.

VR: Warum steht darin nicht der XXXX?

BF: Die Beamten schreiben das von sich aus. Ich habe dort auch angegeben, dass ich am XXXX geboren bin, aber der Beamte meinte, dass er nur das Ausstellungsdatum hier eintragen kann, aber nicht das von mir angegebene Geburtsdatum. Ich habe dort angegeben, dass ich an diesem Datum geboren bin. BF: Die Beamten schreiben das von sich aus. Ich habe dort auch angegeben, dass ich am römisch 40 geboren bin, aber der Beamte meinte, dass er nur das Ausstellungsdatum hier eintragen kann, aber nicht das von mir angegebene Geburtsdatum. Ich habe dort angegeben, dass ich an diesem Datum geboren bin.

VR: Warum steht in der englischen Übersetzung Ihres Schulzeugnisses vom XXXX geboren sind und nicht eigentlich XXXX? VR: Warum steht in der englischen Übersetzung Ihres Schulzeugnisses vom römisch 40 geboren sind und nicht eigentlich XXXX?

BF: Das ist so in Afghanistan, ich kann das nicht erklären.

VR: Können Sie bitte soweit wie möglich chronologisch angeben, wann und wo Sie sich in Afghanistan aufgehalten haben.

BF: Ich bin in Kabul im Stadtteil XXXX, im XXXX Bezirk, geboren. Wie lange wir dort gelebt haben, weiß ich nicht. Danach übersiedelten wir nach XXXX, das liegt auch im XXXX Bezirk in Kabul. Hier habe ich schon immer gelebt, bis zu meiner Ausreise. BF: Ich bin in Kabul im Stadtteil römisch 40, im römisch 40 Bezirk, geboren. Wie lange wir dort gelebt haben, weiß ich nicht. Danach übersiedelten wir nach römisch 40, das liegt auch im römisch 40 Bezirk in Kabul. Hier habe ich schon immer gelebt, bis zu meiner Ausreise.

VR: Waren Sie irgendwo anders in Afghanistan länger als 3 Tage aufhältig?

BF: Ja, nachdem ich Probleme bekommen habe, habe ich mich 4 Monate und 20 Tage versteckt.

VR: Wo?

BF: 2 Monate und 20 Tage habe ich mich bei einem Freund von mir versteckt, Straße XXXX, Stadtteil XXXX in Kabul. Mein Freund heißt XXXX. Danach versteckte ich mich ca. 2 Monate in Jalalabad. BF: 2 Monate und 20 Tage habe ich mich bei einem Freund von mir versteckt, Straße römisch 40, Stadtteil römisch 40 in Kabul. Mein Freund heißt römisch 40. Danach versteckte ich mich ca. 2 Monate in Jalalabad.

VR: Können Sie nähere Angaben dazu nennen?

BF: In einem öffentlichen Amt der Regierung.

VR: Was meinen Sie damit?

BF: Das war ein XXXX. BF: Das war ein römisch 40.

VR: Wie genau hat das geheißen und wo genau war das?

BF: Das weiß doch jeder, wo der Club in Jalalabad ist, auf der linken Seite.

VR wiederholt Frage.

BF: Ich kenne mich in der Stadt Jalalabad nicht aus. Das Gebäude heißt XXXX Jalalabad. Das ist sehr berühmt in Jalalabad. Die Mitarbeiter vom XXXX wohnen in diesem Gebäude. Das ist so eine Art Gästehaus. BF: Ich kenne mich in der Stadt Jalalabad nicht aus. Das Gebäude heißt römisch 40 Jalalabad. Das ist sehr berühmt in Jalalabad. Die Mitarbeiter vom römisch 40 wohnen in diesem Gebäude. Das ist so eine Art Gästehaus.

VR: Wieso konnten Sie in diesem Gästehaus unterkommen?

BF: Weil ich Probleme hatte.

VR: Warum konnten Sie in diesem Gästehaus unterkommen?

BF: XXXX arbeitete im Präsidium für Gas und Petroleum, aber im Zentrum in Kabul. Er ist im Verwaltungsbereich. BF: römisch 40 arbeitete im Präsidium für Gas und Petroleum, aber im Zentrum in Kabul. Er ist im Verwaltungsbereich.

VR: War XXXX eine höher gestellte Persönlichkeit in diesem Präsidium oder ein Angestellter oder Arbeiter? VR: War römisch 40 eine höher gestellte Persönlichkeit in diesem Präsidium oder ein Angestellter oder Arbeiter?

BF: Ein normaler Beamter.

VR: Was haben Sie gelernt?

BF: Ich habe als Autohändler gearbeitet und war auch als Immobilienmakler tätig.

VR: Haben Sie eine Universität besucht?

BF: Ja, ein Semester. Ich habe Politikwissenschaft und Jura in Kabul studiert.

VR: Wann haben Sie Kabul verlassen?

BF: Am XXXX. BF: Am römisch 40 .

VR: Sind Sie danach wieder nach Kabul zurückgekommen?

BF: An diesem Tag habe ich Kabul endgültig verlassen, nach Jalalabad bin ich wieder zurückgekehrt nach Kabul.

VR: Wie lange waren Sie da in Kabul?

BF: Am selben Tag, wo ich von Jalalabad nach Kabul gekommen bin, habe ich Kabul auch für immer verlassen. Der Schlepper hat alles organisiert, er hat mir auch mein Handy abgenommen.

VR unterbricht die Verhandlung für 5 Minuten.

BF: Ich möchte bitte etwas sagen: ich versichere Ihnen, dass alle meine Dokumente, die ich Ihnen vorgelegt habe, richtig sind und echt sind und dass ich sie mir auch ordnungsgemäß ausstellen ließ. Ich kann nichts dafür, wenn die Beamten in Afghanistan einen Fehler machen. Das System dort ist schuld daran. Wenn Sie das Gegenteil beweisen und feststellen, dass die Dokumente nicht echt sind, können Sie mich ohne Wenn und Aber nach Afghanistan zurückschicken. Ich kann Ihnen auch meine Fluchtgründe beweisen. Wenn das nicht der Fall ist, können Sie mich auch ohne Gerichtsverfahren einsperren lassen.

VR: Nennen Sie alle Ihre Fluchtgründe.

BF: Eigentlich hatte ich ein politisches Problem in Afghanistan. Auf mein Auto wurde geschossen. In Österreich angekommen habe ich das aus Angst nicht erwähnt. Meine Fluchtgründe, die ich genannt habe, bleiben aufrecht, diese sind wirklich so gewesen.

VR wiederholt Frage.

BF: Ich habe eine private Organisation mit dem Namen XXXX gegründet. Unser Ziel war es, die Verbrecher der afghanischen Nation zu bestrafen. Wir wollten sie in der Öffentlichkeit bloßstellen, mit Hilfe der Nation. BF: Ich habe eine private Organisation mit dem Namen römisch 40 gegründet. Unser Ziel war es, die Verbrecher der afghanischen Nation zu bestrafen. Wir wollten sie in der Öffentlichkeit bloßstellen, mit Hilfe der Nation.

VR: Wann und mit wem haben Sie diese Organisation gegründet?

BF: Wir haben das zu dritt gegründet. Hr. XXXX war unser Präsident, XXXX war Vertreter für Einrichtungen. BF: Wir haben das zu dritt gegründet. Hr. römisch 40 war unser Präsident, römisch 40 war Vertreter für Einrichtungen.

VR: Was heißt "Vertreter für Einrichtungen"?

BF: Seine Aufgabe war es, Mitgliedskarten zu verteilen und die Leute davon zu überzeugen.

VR: Wann haben Sie die Organisation gegründet?

BF: Geplant haben wir das in meiner Schulzeit, aber gegründet haben wir die Organisation im Jahr XXXX. In diesem Jahr haben auch die Mitglieder die Mitgliedskarten bekommen.
BF: Geplant haben wir das in meiner Schulzeit, aber gegründet haben wir die Organisation im Jahr römisch 40 . In diesem Jahr haben auch die Mitglieder die Mitgliedskarten bekommen.

D: XXXX Registernummer: XXXX, Mitgliedskarte.D: römisch 40 Registernummer: römisch 40 , Mitgliedskarte.

Name: XXXX, Name des Vaters: XXXX, Wohnsitz: XXXX Bezirk, Alter: XXXX
Name: römisch 40 , Name des Vaters: römisch 40 , Wohnsitz: römisch 40 Bezirk, Alter: römisch 40

XXXX Jahre im Jahr XXXX, Studiengrad: Student, Datum: XXXX
römisch 40 Jahre im Jahr römisch 40 , Studiengrad: Student, Datum: römisch 40 .

VR: Ist die Registernummer XXXX die Registernummer des Vereins beim Register oder die Mitgliedsnummer?
VR: Ist die Registernummer römisch 40 die Registernummer des Vereins beim Register oder die Mitgliedsnummer?

BF: Das ist meine Nummer.

VR: Wenn Sie ein Gründungsmitglied waren, warum haben Sie dann die Nummer XXXX?

BF: Die anderen hatten die Nr. XXXX und XXXX. Nr. XXXX hatte der Präsident XXXX. Das war unser Geheimcode in der Führung. Wir wollten in der Führung diese Nummern haben, die anderen Mitglieder sind von XXXX aus gezählt worden.
BF: Die anderen hatten die Nr. römisch 40 und römisch 40 . Nr. römisch 40 hatte der Präsident römisch 40 . Das war unser Geheimcode in der Führung. Wir wollten in der Führung diese Nummern haben, die anderen Mitglieder sind von römisch 40 aus gezählt worden.

VR: Wie viele Mitglieder hatte die Organisation?

BF: Ca. 21. Diese 21 Personen haben auch die Mitgliedskarte bekommen. Es wären dann ca. XXXX oder XXXX Personen dazugekommen, aber dann habe ich Probleme bekommen und XXXX wurde getötet. XXXX ist geflohen.
BF: Ca. 21. Diese 21 Personen haben auch die Mitgliedskarte bekommen. Es wären dann ca. römisch 40 oder römisch 40 Personen dazugekommen, aber dann habe ich Probleme bekommen und römisch 40 wurde getötet. römisch 40 ist geflohen.

VR: Wegen dieser Organisation haben Sie am XXXX Kabul verlassen?
VR: Wegen dieser Organisation haben Sie am römisch 40 Kabul verlassen?

BF: Ja.

VR: Ist an diesem Tag etwas Besonderes vorgefallen, oder warum haben Sie gerade dann Kabul verlassen?

BF: An diesem Tag hat der Schlepper geplant, dass ich ausreisen kann.

VR: Wann haben Sie beschlossen, Afghanistan zu verlassen?

BF: Nachdem auf mich geschossen wurde, danach habe ich mich 4 Monate und 20 Tage verstecken müssen, bis ich ausreisen konnte.

VR: Wann wurde auf Sie geschossen?

BF: Am XXXX.BF: Am römisch 40 .

VR: Wer hat auf Sie geschossen?

BF: Die Leute von einer Person namens XXXX, er war Händler. Über ihn habe ich recherchiert, er hat von Saudi Arabien Geld überwiesen bekommen und dieses Geld hat er an Al-Kaida und die Taliban weitergegeben. Mit diesem Geld wurden auch Selbstmordanschläge finanziert.
BF: Die Leute von einer Person namens römisch 40 , er war Händler. Über ihn habe ich recherchiert, er hat von Saudi Arabien Geld überwiesen bekommen und dieses Geld hat er an Al-Kaida und die Taliban weitergegeben. Mit diesem Geld wurden auch Selbstmordanschläge finanziert.

VR: Woher wissen Sie, dass es die Leute von XXXX waren, die auf Ihr Auto geschossen haben? VR: Woher wissen Sie, dass es die Leute von römisch 40 waren, die auf Ihr Auto geschossen haben?

BF: Ich weiß das von einem Schulkameraden von mir namens XXXX, sein Bruder XXXX hat für XXXX gearbeitet. XXXX, der ein gefährlicher Terrorist war, hat diese Gelder ausgegeben. BF: Ich weiß das von einem Schulkameraden von mir namens römisch 40, sein Bruder römisch 40 hat für römisch 40 gearbeitet. römisch 40, der ein gefährlicher Terrorist war, hat diese Gelder ausgegeben.

VR: Wann hat XXXX Ihnen das gesagt? VR: Wann hat römisch 40 Ihnen das gesagt?

BF: XXXX war mein Schulkamerad und hat öfters mit mir gesprochen BF: römisch 40 war mein Schulkamerad und hat öfters mit mir gesprochen.

VR: Was genau hat er Ihnen gesagt und wann?

BF: Ich muss Ihnen das von Anfang an erzählen.

VR: Woher wissen Sie, dass es die Leute von XXXX waren, die auf Sie geschossen haben? Selbst wenn Ihnen XXXX gesagt hat, dass irgendwann Leute seines Bruders auf Sie schießen können, muss das ja nicht an diesem Tag gewesen sein. VR: Woher wissen Sie, dass es die Leute von römisch 40 waren, die auf Sie geschossen haben? Selbst wenn Ihnen römisch 40 gesagt hat, dass irgendwann Leute seines Bruders auf Sie schießen können, muss das ja nicht an diesem Tag gewesen sein.

BF: XXXX fragte mich einmal, warum ich immer wieder zu XXXX ins Geschäft gehe. XXXX hat Computer verkauft. Er erzählte mir auch, dass er meinetwegen Probleme bekommen habe und dass ich auch in Gefahr bin. BF: römisch 40 fragte mich einmal, warum ich immer wieder zu römisch 40 ins Geschäft gehe. römisch 40 hat Computer verkauft. Er erzählte mir auch, dass er meinetwegen Probleme bekommen habe und dass ich auch in Gefahr bin.

VR: Von wann bis wann sind Sie zu XXXX ins Geschäft gegangen? VR: Von wann bis wann sind Sie zu römisch 40 ins Geschäft gegangen?

BF: Nachdem XXXX getötet wurde, er wurde von den Amerikanern in Maydan Wardak getötet BF: Nachdem römisch 40 getötet wurde, er wurde von den Amerikanern in Maydan Wardak getötet.

VR wiederholt die Frage.

BF: Ich bin immer dorthin gegangen, mehr als 10 Mal. Ich habe auch 2 Computer dort gekauft.

VR: Ab wann sind Sie dorthin gegangen?

BF: Nachdem XXXX mir das erzählt hat BF: Nachdem römisch 40 mir das erzählt hat.

VR: Warum haben Sie diese ganzen Dinge nicht schon beim BAA bzw. in Ihrer Beschwerde angeführt?

BF: Ich hatte Angst, auf mein Auto wurde ja geschossen, seither habe ich auch psychische Probleme.

VR: Warum sollen Ihnen die österreichischen Behörden jetzt glauben, nachdem Sie sie mehr als ein Jahr angelogen haben?

BF: Ich habe nicht gelogen, meine Fluchtgründe bleiben auch aufrecht.

VR: Sie haben lediglich Probleme mit Ihrem Onkel vorgebracht. Mit keinem Wort haben Sie erwähnt, dass Sie politische Probleme gehabt hätten. Weder vor dem BAA noch in Ihrer Beschwerde?

BF: Ich hatte Angst.

VR: Vor wem hatten Sie diese Angst und warum hatten Sie diese Angst am 03.07.2012 nicht mehr?

BF: Dieses Problem hatte ich wirklich, ich kann Ihnen das auch beweisen. Nachdem ich Angst vor einer Abschiebung nach Afghanistan hatte, habe ich das dann in meiner Beschwerde geschrieben.

VR: Dazwischen haben Sie Österreich verlassen, waren in 3 europäischen Staaten aufhältig, sind nach Österreich zurückkehrt und haben dann entschieden, die Wahrheit zu sagen.

BF: Ich sage jetzt die Wahrheit.

BFV: Ich beantrage die Überprüfung der vorgelegten Dokumente, besonders der Dokumente, die nach Angabe des BF

seine Mitgliedschaft und sohin auch die Existenz des von ihm erwähnten Vereins XXXX bestätigen. Weiters in dem Zusammenhang wird auch ausdrücklich beantragt, die Beiziehung eines länderkundlichen SV zur Überprüfung der Existenz des vom BF bezeichneten und näher beschriebenen Vereins. Im Zuge der Recherchen sollte festgestellt werden, dass dieser Verein tatsächlich in Afghanistan registriert; tätig war, die vom BF genannten Gründungspersonen auch namentlich richtig angegeben wurden und auch die Tätigkeit bzw. Mitgliedschaft des BF als Teil des Vorstandes des Vereins ebenfalls richtig sind. In Anbetracht der unglücklicherweise vom BF erst nach dessen Wiederkehr in das Bundesgebiet im Zuge der Beschwerdeergänzung im gegenständlichen Asylverfahren relevant angeführten Asylgründe begründen zur Wahrung der Interessen bzw. und tatsächlich die Richtigkeit und den Wahrheitsgehalt seiner in der Beschwerdeergänzung dargelegten Umstände deren Überprüfung. Bislang liegen jedenfalls keine weiteren objektiven Beweise für die Unrichtigkeit seiner in der Beschwerdeergänzung dargelegten Umstände vor. BFV: Ich beantrage die Überprüfung der vorgelegten Dokumente, besonders der Dokumente, die nach Angabe des BF seine Mitgliedschaft und sohin auch die Existenz des von ihm erwähnten Vereins römisch 40 bestätigen. Weiters in dem Zusammenhang wird auch ausdrücklich beantragt, die Beiziehung eines länderkundlichen SV zur Überprüfung der Existenz des vom BF bezeichneten und näher beschriebenen Vereins. Im Zuge der Recherchen sollte festgestellt werden, dass dieser Verein tatsächlich in Afghanistan registriert; tätig war, die vom BF genannten Gründungspersonen auch namentlich richtig angegeben wurden und auch die Tätigkeit bzw. Mitgliedschaft des BF als Teil des Vorstandes des Vereins ebenfalls richtig sind. In Anbetracht der unglücklicherweise vom BF erst nach dessen Wiederkehr in das Bundesgebiet im Zuge der Beschwerdeergänzung im gegenständlichen Asylverfahren relevant angeführten Asylgründe begründen zur Wahrung der Interessen bzw. und tatsächlich die Richtigkeit und den Wahrheitsgehalt seiner in der Beschwerdeergänzung dargelegten Umstände deren Überprüfung. Bislang liegen jedenfalls keine weiteren objektiven Beweise für die Unrichtigkeit seiner in der Beschwerdeergänzung dargelegten Umstände vor.

Das Recht der freien Beweiswürdigung sollte nicht so weit gehen, dass, sollten Zweifel aus der Sicht des erkennenden Gerichtes bestehen, von vornherein ohne diesbezüglich ergänzende Ermittlungen vorzunehmen und von vornherein diese für unglaubwürdig feststellen, vor allem, wenn, wie im konkreten Fall, der BF offensichtlich von Beginn an kein richtiges Vertrauen an die österreichischen Behörden hatte und nach der neg. Entscheidung sich entschlossen hat, Österreich zu verlassen, zuerst in die Schweiz, dann nach Deutschland und sogar nach Italien gefahren ist und offensichtlich erst Monate später nach seinem in Österreich gestellten Asylantrag durch seine Erfahrungen in anderen europäischen Ländern begriffen hat, dass es klug wäre, in Österreich die wahren Asylgründe anzugeben, um nicht tatsächlich nach Afghanistan abgeschoben zu werden. Zudem liegen zumindest Dokumente vor, von deren Richtigkeit bzw. Echtheit ohne einen Gegenbeweis vorliegend auszugehen ist, und begründen jedenfalls die Angaben des BF in der Beschwerdeergänzung, sowie die in dem Zusammenhang im Nachhinein vorgelegten Dokumenten, die Notwendigkeit einer ergänzenden Erhebung im Form der bereits oben gestellten Beweisangebote.

Für den BF ist dies die einzige Chance, wie auch von ihm heute angegeben, ungeachtet seiner persönlichen eigenen Angaben in der heutigen Verhandlung, durch andere "objektive Nachweise" die Richtigkeit seiner asylrelevanten Beweggründe für seine Flucht aus dem Heimatland darzulegen.

VR: Sie haben im August 2011 Beschwerde gegen den negativen Bescheid des BAA erhoben und sind im Jänner 2012 von Österreich in die Schweiz gegangen. Hatten Sie während dieser 5 Monate keine Angst, abgeschoben zu werden?

BF: Die Angst hatte ich schon.

VR: Warum sind Sie dann im Jänner ausgereist?

BF: Es war sehr schwierig, aber das war nicht geplant. Nachdem ich den negativen Bescheid bekommen habe, bin ich aus Angst in die Schweiz gereist und habe mir dort Hilfe erwartet.

VR: Warum haben Sie nicht in der Beschwerde auf die weiteren Fluchtgründe hingewiesen, wenn Sie so viel Angst hatten?

BF: Nachdem ich berufen habe, wurde mir dort gesagt, dass ich in 2 Monaten vielleicht ein Visum bekomme.

VR: Was meinen Sie mit "dort"?

BF: Bei der Caritas Graz, in der Keplerstraße.

VR unterbricht die Verhandlung für 5 Minuten.

VR: Ist dieser Verein XXXX in Afghanistan überhaupt registriert?VR: Ist dieser Verein römisch 40 in Afghanistan überhaupt registriert?

BF: Nein. So eine Organisation ist offiziell verboten. Das Justizministerium erlaubt das nicht.

VR: Haben Sie sonst noch Fluchtgründe?

BF: Mein Fluchtgrund war das, was ich Ihnen gesagt habe. Auf mich wurde geschossen und es gab auch andere Probleme.

VR: Was waren die anderen Probleme?

BF: Dann gab es andere Personen, die gegen Geld Schwerverbrecher aus dem Gefängnis holten. Über diese Personen habe ich auch recherchiert.

VR: Im Zuge Ihrer Vereinstätigkeit?

BF: Ja, es gab auch diese Verbrecher. Ich wollte meinem Vaterland und meinen Landsleuten helfen damit.

VR: Hatten Sie sonst noch Probleme in Afghanistan?

BF: Das waren meine Probleme, ich kann das auch beweisen.

VR: D.h. Ihre Probleme in Afghanistan resultierten aus Ihrer Tätigkeit für die Organisation XXXX?

BF: Ja. Das waren meine Probleme.

VR: Sie haben in Ihrer Beschwerdeergänzung vom 03.07.2012 angeführt, dass Sie aus Angst vor weiterer Verfolgung von Seiten anderer afghanischer Staatsangehöriger bisher nicht Ihr gesamtes Fluchtvorbringen geschildert haben. Woher sollte ein anderer afghanischer Staatsbürger Kenntnis von Ihren Fluchtgründen erhalten?

BF: Ich habe das deshalb gesagt, weil ich einen Monat privat mit einem Afghanen namens XXXX gelebt habe. Diese Person ist Mitglied der Hezb-e Islami und hat immer die Taliban verteidigt, bei jedem Gespräch. Am Anfang wusste ich das nicht, als ich das erfuhr, habe ich meine Sachen dort liegen lassen und ging von dort weg.BF: Ich habe das deshalb gesagt, weil ich einen Monat privat mit einem Afghanen namens römisch 40 gelebt habe. Diese Person ist Mitglied der Hezb-e Islami und hat immer die Taliban verteidigt, bei jedem Gespräch. Am Anfang wusste ich das nicht, als ich das erfuhr, habe ich meine Sachen dort liegen lassen und ging von dort weg.

VR: Wann war das?

BF: 2011. Ich glaube, es war im 10. Monat, genau weiß ich es nicht. Ich war dort auch angemeldet.

BR: Wenn Sie so Angst davor hatten, dass afghanische Staatsbürger von Ihren Fluchtgründen erfahren, warum haben am 11.07.2011 ausdrücklich die Beiziehung eines afghanischen Dolmetschers verlangt?Bundesrat:, Wenn Sie so Angst davor hatten, dass afghanische Staatsbürger von Ihren Fluchtgründen erfahren, warum haben am 11.07.2011 ausdrücklich die Beiziehung eines afghanischen Dolmetschers verlangt?

BF: Das habe ich deshalb gemacht, weil ich in Traiskirchen so belehrt wurde, dass meine Angaben vertraulich behandelt werden, d.h. der D ist auch vertrauenswürdig.

VR: Warum haben Sie dann nicht die Geschichte erzählt, die Sie dann erzählt haben?

BF: Das wollte ich einfach nicht erzählen, weil ich Angst hatte. Ich habe einfach die Geschichte erzählt, die auch wahr ist, mit dem Alkohol.

VR: Aber heute wurden Sie 4 Mal gefragt, welche Probleme Sie hatten und Sie haben das überhaupt nicht erwähnt.

BF: Ich habe Ihnen mein Hauptproblem erzählt.

VR: Sie wurden 4 Mal gefragt, ob Sie noch andere Probleme haben?

BF: Das mit dem Alkohol steht ja alles im Akt, das war nicht notwendig.

BR: Keine Fragen.Bundesrat:, Keine Fragen.

BFV: Welche Beweise haben Sie dafür, was der Verein gemacht hat und welche Probleme er deswegen hatte?

BF: Ich kann Ihnen diese Personen, die solche Aktivitäten machen und Geld aus dem Ausland bekommen namentlich

nennen und Sie können das recherchieren. XXXX hat auf dem XXXX.BF: Ich kann Ihnen diese Personen, die solche Aktivitäten machen und Geld aus dem Ausland bekommen namentlich nennen und Sie können das recherchieren. römisch 40 hat auf dem römisch 40 .

BFV: Gibt es irgendwelche Dokumente für seine Recherchen, liegen die irgendwo auf?

BF: Ja, wir hatten einen Registerband, wir haben alles registriert. Dieser ist bei XXXX, aber er ist auch geflohen.BF: Ja, wir hatten einen Registerband, wir haben alles registriert. Dieser ist bei römisch 40 , aber er ist auch geflohen.

BFV: Gibt es Personen, die man kontaktieren kann? Wo war dieser Verein, in welchem Gebäude etc.?

BF: Die Adresse unserer Organisation kann ich schon angeben.

VR: Gibt es dort noch jemanden von dieser Organisation?

BF: Wir haben diese Wohnung für unsere Organisation gemietet, aber das war geheim. Jetzt gibt es das nicht mehr. Auch die Organisation gibt es nicht mehr. Unterlagen sind bei XXXX. Der ist aber auf der Flucht. Er war Präsident und hatte alles bei sich.BF: Wir haben diese Wohnung für unsere Organisation gemietet, aber das war geheim. Jetzt gibt es das nicht mehr. Auch die Organisation gibt es nicht mehr. Unterlagen sind bei römisch 40 . Der ist aber auf der Flucht. Er war Präsident und hatte alles bei sich.

BFV: Wie soll man Ihrer Meinung nach jetzt überprüfen, dass das, was Sie gesagt haben, richtig ist?

BF: Wenn Sie mir bitte helfen und mich mit ein paar NATO-Soldaten nach Afghanistan schicken, werde ich Ihnen alles beweisen.

BFV: Wie soll dann nachgewiesen werden können, dass dieser Verein tatsächlich existiert hat und Sie Mitglied waren?

BF: Sie können Sie Nachbarn fragen.

BFV: Die Nachbarn von wem?

BF: Unsere Nachbarn.

BFV: Diese wissen auch über Ihre Tätigkeiten Bescheid?

BF: Ich mache einen Vorschlag, Sie können über XXXX recherchieren und den Rest erzähle ich Ihnen hier. Er war ein Terrorist und ich kann viel über ihn erzählen.BF: Ich mache einen Vorschlag, Sie können über römisch 40 recherchieren und den Rest erzähle ich Ihnen hier. Er war ein Terrorist und ich kann viel über ihn erzählen.

BFV: Ich beantrage zu den bisher gestellten Beweisanträgen noch ergänzende Ermittlungen in Form der Einvernahmen der Nachbarn des BF und XXXX.BFV: Ich beantrage zu den bisher gestellten Beweisanträgen noch ergänzende Ermittlungen in Form der Einvernahmen der Nachbarn des BF und römisch 40 .

BF: XXXX hat später wo anders gewohntBF: römisch 40 hat später wo anders gewohnt.

BFV: Welche Nachbarn sollen jetzt Ihr Vorbringen bestätigen?

BF: Unsere Nachbarn in XXXX, wo auch noch meine Eltern wohnen. Sogar mein Bruder wurde mit dem Tod bedroht.BF: Unsere Nachbarn in römisch 40 , wo auch noch meine Eltern wohnen. Sogar mein Bruder wurde mit dem Tod bedroht.

BFV: Von wem?

BF: Er wurde telefonisch bedroht.

BFV: Von wem?

BF: XXXX.BF: römisch 40 .

VR: Woher wissen Sie das?

BF: Mein Bruder sagte mir, dass eine unbekannte Person ihm am Telefon gesagt hat, dass mein Bruder ihm meine Adresse bekannt gibt, wenn er das nicht tue, wäre sein Leben in Gefahr.

BFV: Wann hat Ihr Bruder Ihnen das gesagt?

BF: Ich hatte per Internet mit ihm Kontakt, aber ich weiß nicht, wann.

BFV: Wann?

BF: Vor ca. 6 Monaten.

VR: Aus welchem Grund sollen die Nachbarn Ihres Elternhauses von Ihrer Tätigkeit für einen privaten, geheimen Verein wissen?

BF: Die Nachbarn wissen über unsere Organisation gar nichts. Sie können Ihnen das mit XXXX bestätigen, dass er ein Terrorist und bei ihm zu Hause Sachen gefunden wurden, aber die Einzelheiten kann ich Ihnen erzählen.
BF: Die Nachbarn wissen über unsere Organisation gar nichts. Sie können Ihnen das mit römisch 40 bestätigen, dass er ein Terrorist und bei ihm zu Hause Sachen gefunden wurden, aber die Einzelheiten kann ich Ihnen erzählen.

VR: Was können Sie Nachbarn über Ihre Probleme bestätigen?

BF: Nichts.

BFV: Kann Ihr Bruder etwas bestätigen?

BF: Er hat später davon gewusst und kann darüber berichten.

BFV: Geben Sie bitte die Telefonnummer Ihres Bruders bekannt.

BF: Ich kann Ihnen die Telefonnummer meines Vaters geben, der kann

Ihnen die Nummer meines Bruders geben: XXXX.Ihnen die Nummer meines Bruders geben: römisch 40 .

Diese Organisation habe ich zu Hause vor meiner Familie auch geheim gehalten. Jetzt wissen sie aber davon.

BFV: Ich beantrage weiters die zeugenschaftliche Einvernahme bzw. Befragung des Bruders des BF zum Beweisthema der vom BF angegebenen Tätigkeit im Verein XXXX, sowie der daraus resultierenden asylrelevanten entstandenen Probleme. Es wird auch abschließend erwähnt, dass es offensichtlich doch einen gravierenden Grund geben muss, weshalb sich der BF entschlossen hat, sein Heimatland zu verlassen, zumal dort er auch ein entsprechendes Einkommen erzielt hatte und jedenfalls wirtschaftliche Gründe nicht im Vordergrund gestanden sein können, sondern vielmehr die Furcht vor einem unrechtmäßigen Eingriff in das absolut geschützte Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit und Freiheit.
BFV: Ich beantrage weiters die zeugenschaftliche Einvernahme bzw. Befragung des Bruders des BF zum Beweisthema der vom BF angegebenen Tätigkeit im Verein römisch 40 , sowie der daraus resultierenden asylrelevanten entstandenen Probleme. Es wird auch abschließend erwähnt, dass es offensichtlich doch einen gravierenden Grund geben muss, weshalb sich der BF entschlossen hat, sein Heimatland zu verlassen, zumal dort er auch ein entsprechendes Einkommen erzielt hatte und jedenfalls wirtschaftliche Gründe nicht im Vordergrund gestanden sein können, sondern vielmehr die Furcht vor einem unrechtmäßigen Eingriff in das absolut geschützte Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit und Freiheit.

BR: Keine Fragen.Bundesrat:, Keine Fragen.

VR: Möchten Sie abschließend noch irgendetwas zu Ihren Problemen in Afghanistan sagen?

BF: Ich möchte nur erwähnen, dass ich in Afghanistan ein gutes Leben geführt habe, ich verdiente im Monat 2.500 US-Dollar, ich hatte ein Auto und genug fürs Leben. Ich habe Probleme bekommen und deshalb musste ich auf das Ganze verzichten und gehen. Ich habe hier in Österreich Zuflucht gesucht und möchte, dass man mir hier Asyl gewährt.

VR: Was würde passieren, wenn Sie jetzt nach Afghanistan zurückkehren müssten?

BF: Mein Leben wäre dort in Gefahr, man würde mich umbringen. Wenn ich diese Probleme nicht hätte, würde ich im Fall einer Rückkehr wieder ein schönes Leben in Afghanistan haben. Ich habe eine Arbeitsgenehmigung als Immobilienmakler und würde gutes Geld damit verdienen, aber mit den politischen Problemen ist das unmöglich.

VR: Ihre Familie, Ihre Eltern und Geschwister, leben noch an der angegebenen Adresse in Kabul?

BF: Ja. Ich habe vor Ihnen nichts versteckt gehalten."

Der Beschwerdeführer verneinte die Fragen, ob er in Österreich verheiratet sei oder in einer Lebensgemeinschaft lebe und ob er in Österreich lebende Kinder oder andere nahe Verwandte oder Verwandte, von denen er finanziell abhängig sei, habe, gab jedoch an, dass er vorhabe zu heiraten. In einem Deutschkurs habe er ein Mädchen rumänischer Nationalität kennengelernt. Über Befragen, wann er dieses heiraten wolle, führte der Beschwerdeführer aus, er müsse dem Mädchen erst einen Heiratsantrag machen, das gehe aber nicht so schnell. Er habe das Mädchen "erst vor kurzem kennen gelernt". Ihre Freundschaft beginne erst und sie würden nicht zusammenleben.

Der Beschwerdeführer gab weiters an, er spreche bereits Deutsch, gehe aber keiner Arbeit nach. Er bekomme Geld aus Afghanistan und lebe davon. Er habe das Geld, das er aus Afghanistan bekommen habe, für den Deutschkurs ausgegeben. Der Beschwerdeführer gab an, er besuche in Österreich keine Kurse, Vereine und keine Schule oder Universität, habe allerdings einen großen Freundeskreis, der hauptsächlich aus österreichischen Staatsbürgern bestehe. Der Beschwerdeführer gab überdies an, nicht legal in das Bundesgebiet eingereist zu sein und niemals ein nicht auf das Asylverfahren gegründetes Aufenthaltsrecht in Österreich gehabt zu haben. Er sei in Österreich niemals von einem Gericht verurteilt oder mit einem Aufenthaltsverbot oder einer Ausweisung belegt worden. Der Beschwerdeführer verneinte die Frage nach einer anderen, besondere Bindung an Österreich.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurden dem Beschwerdeführer folgende Länderberichte zur Kenntnis gebracht:

UK Home Office, Country of Origin Information Report, Afghanistan, 11.10.2011;

UK Home Office, Operational Guidance Note, Juni 2012;

US Department of State, Human Rights Report Afghanistan, 24.05.2012;

Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der islamischen Republik Afghanistan, 10.01.2012;

AsylGH Länderdokumentation, Afghanistan - Allgemeiner Vorhalt, Dezember 2012;

Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update - Die aktuelle Sicherheitslage, 03.09.2012;

ecoi.net-Themendossier: Allgemeine Sicherheitslage in Afghanistan & Chronologie für Kabul, Stand 12.01.2012;

UNAMA-UNHCR Mid-Year Report 2012, Juli 2012;

UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender - Zusammenfassende Übersetzung vom 24.03.2011;

EASO COI Report Afghanistan: Taliban Strategies - Recruitment, Juli 2012;

EASO COI Report Afghanistan: Insurgent Strategies - Intimidation and Targeted Violence against Afghans, Dezember 2012;

Afghanistan NGO Safety Office, ANSO Quarterly Data Report Q.4 2012, Jänner 2013;

tagesaktuelle Medienberichterstattung zu Afghanistan.

Dem Beschwerdeführer wurde für eine Stellungnahme zu den Länderberichten eine Frist von 14 Tagen eingeräumt.

Im Rahmen der Stellungnahme vom 04.02.2013 entschuldigte der Beschwerdeführer sich zunächst für das "anfangs mangelnde Vertrauen in die Behörden", hielt seine Beweisanträge aufrecht und führte zur aktuellen Situation in Afghanistan aus, dass es immer wieder Anschläge in Afghanistan gebe, wobei zuletzt vor allem auch "die Region XXXX" betroffen gewesen sei und es "in dieser Gegend" immer wieder zu Selbstmordanschlägen komme.

Die Lage in Afghanistan stelle sich insgesamt "mehr als fragil" dar und werde vor allem unter Bedachtnahme auf den Truppenabzug bzw. die nach wie vor bestehenden Konflikte festgehalten, dass der Beschwerdeführer ein Fortkommen im Herkunftsland nicht finden könnte.

Unter einem werde auf den Umstand verwiesen, dass der Beschwerdeführer nunmehr eine Freundin aus dem europäischen Raum habe und eine Möglichkeit, mit dieser gemeinsam im Herkunftsland zu leben, nicht gegeben sei.

Insgesamt sei die Lage in Afghanistan, vor allem auch in Hinblick auf den bevorstehenden Truppenabzug, als unruhig zu bezeichnen, radikalislamische Taliban würden immer wieder erstarken und komme es vermehrt zu Anschlägen.

Im Hinblick auf das Vorbringen des Beschwerdeführers, den Umstand, dass dieser nunmehr im "feindlichen" Ausland gelebt habe bzw. auf dessen "Problematik" im Herkunftsland, würde ihm im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan jedenfalls ein massiver Eingriff in seine Rechte gemäß Artikel 2 bzw. 3 EMRK drohen. Zudem werde festgehalten, dass Afghanistan "zu einem der ärmsten Länder der Welt" zähle.

Der Beschwerdeführer habe dargelegt, dass er sich im Zusammenhang mit einer privaten Organisation "gegen die Verbrecher der afghanischen Nation gestellt" habe, und würde im Falle einer Rückkehr jedenfalls Widrigkeiten

erfahren, da er als "Feind" gelte. Er habe dargelegt, dass er sich zudem nicht einmal getraut habe, einem Landsmann sämtliche Vorfälle zu schildern, da dieser die Taliban verteidigt habe, womit der Beschwerdeführer - naturgemäß - sich ebenfalls nicht identifizieren könne.

Mit Schreiben vom 05.03.2013, 15.04.2013 und 06.05.2013 übermittelte der Beschwerdeführer Bestätigungen betreffend den Besuch von Deutschkursen sowie betreffend die Absolvierung einer Prüfung auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Am 06.08.2013 übermittelte der Beschwerdeführer Bestätigungen des XXXX vom 24.06.2013 und vom 29.07.2013 betreffend eine Betätigung des Beschwerdeführers als Volontär bei einer XXXXDienststelle sowie eine künftige Teilnahme an einer im Herbst 2013 beginnenden Ausbildung zum XXXX. Am 06.08.2013 übermittelte der Beschwerdeführer Bestätigungen des römisch 40 vom 24.06.2013 und vom 29.07.2013 betreffend eine Betätigung des Beschwerdeführers als Volontär bei einer XXXXDienststelle sowie eine künftige Teilnahme an einer im Herbst 2013 beginnenden Ausbildung zum römisch 40 .

Mit hg. Schreiben vom 07.08.2013 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, zur Feststellung, ob mittlerweile über die im bisherigen Verfahren vorgebrachten Gründe hinaus allenfalls weitere Gründe vorliegen würden, die einer Ausweisung seiner Person aus Österreich in seinen Herkunftsstaat entgegenstehen würden, insbesondere solche, die im Bereich seines Privat- und/oder Familienlebens im Sinne des Artikels 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) gelegen seien, binnen einer Frist von zwei Wochen dem Asylgerichtshof diese bekannt zu geben und gegebenenfalls zu deren Nachweis entsprechende Unterlagen (Dokumente, Bestätigungen, Zeugnisse usw.) vorzulegen.

Dem Beschwerdeführer wurden in der Beilage folgende aktuelle Länderberichte zur Kenntnis gebracht:

(Deutsches) Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan (Stand März 2013), 04.06.2013;

Human Rights Watch: World Report 2013; Afghanistan, Jahresbericht zur Menschenrechtssituation im Jahr 2012, 31.01.2013;

Afghanistan NGO Safety Office, Quarterly Data Report, Q.1 2013, April 2013;

United Kingdom Home Office, Afghanistan, Country of Origin Report, 15.02.2013;

United Kingdom Home Office, Afghanistan, Operational Guidance Note, Juni 2013;

International Organization for Migration, Länderinformationsblatt Afghanistan, Oktober 2012.

Zum Ergebnis der Beweisaufnahme könne zur Wahrung des Parteiengehörs innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens eine schriftliche Stellungnahme abgegeben werden. Die Entscheidung des Asylgerichtshofes werde auf der Grundlage der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens erlassen werden, soweit nicht eine eingelangte Stellungnahme anderes erfordere.

Die beschwerdeführende Partei nahm mit Schriftsatz vom 19.08.2013 Stellung zu oa. Schreiben des Asylgerichtshofes. Neben Ausführungen zu den bereits zuvor dargelegten Integrationsbemühungen des Beschwerdeführers wurden weitere Kursbesuchsbestätigungen sowie ein Konvolut von Empfehlungsschreiben vorgelegt. Hinsichtlich der Situation im Herkunftsstaat verwies der Beschwerdeführer auf die "nach wie vor prekäre Lage in Afghanistan".

Im Zuge des Asylverfahrens des Beschwerdeführers wurden folgende Unterlagen (teilweise in Kopie) vorgelegt:

afghanische Geburtsurkunde Nr. XXXX, ausgestellt am XXXX; afghanische Geburtsurkunde Nr. römisch 40 , ausgestellt am römisch 40 ;

afghanischer Führerschein des Beschwerdeführers Nr. XXXX; afghanischer Führerschein des Beschwerdeführers Nr. römisch 40 ;

internationaler Führerschein des Beschwerdeführers Nr. XXXX; internationaler Führerschein des Beschwerdeführers Nr. römisch 40 ;

Schreiben über die Echtheit des Führerscheins des Beschwerdeführers;

ID-Card XXXX; ID-Card römisch 40 ;

Vereinsmitgliedskarte Nr. XXXX; Vereinsmitgliedskarte Nr. römisch 40 ;

Mitgliedskarte eines Stammesrates;

Bankkarte der Kabul Bank;

afghanische Arbeitserlaubnis Nr. XXXX; afghanische Arbeitserlaubnis Nr. römisch 40 ;

afghanische Arbeitsgenehmigung Nr. XXXX eines Ministeriums; afghanische Arbeitsgenehmigung Nr. römisch 40 eines Ministeriums;

Schreiben betreffend Geldschuldner des Beschwerdeführers vom 03.06.1388;

Konvolut von Empfehlungsschreiben von Bekannten des Beschwerdeführers;

Konvolut von Einzahlungsbestätigungen der Kabul Bank betreffend den Zeitraum XXXX über insgesamt USD 17.200; Konvolut von Einzahlungsbestätigungen der Kabul Bank betreffend den Zeitraum römisch 40 über insgesamt USD 17.200;

Konvolut von Empfangsbestätigungen der Western Union über Geldzahlungen aus Afghanistan an den Beschwerdeführer betreffend den Zeitraum XXXX über insgesamt EUR 4.161,93; Konvolut von Empfangsbestätigungen der Western Union über Geldzahlungen aus Afghanistan an den Beschwerdeführer betreffend den Zeitraum römisch 40 über insgesamt EUR 4.161,93;

Konvolut von Bestätigungen betreffend den Besuch von Deutschkursen sowie betreffend die Absolvierung einer Prüfung auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen;

Bestätigungen des XXXX vom 24.06.2013 und vom 29.07.2013 betreffend eine Betätigung des Beschwerdeführers als Volontär bei einer XXXXDienststelle sowie betreffend dessen künftige Teilnahme an einer im Herbst 2013 beginnenden Ausbildung zum XXXX; Bestätigungen des römisch 40 vom 24.06.2013 und vom 29.07.2013 betreffend eine Betätigung des Beschwerdeführers als Volontär bei einer XXXXDienststelle sowie betreffend dessen künftige Teilnahme an einer im Herbst 2013 beginnenden Ausbildung zum römisch 40 ;

Konvolut von Empfehlungsschreiben betreffend insbesondere den Charakter und die Integrationsbemühungen des Beschwerdeführers.

Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Der Beschwerdeführer ist afghanischer Staatsangehöriger, stammt aus Kabul und gehört der Volksgruppe der Tadschiken und der sunnitischen Glaubensrichtung des Islam an. Der Beschwerdeführer ist unter Umgehung der Grenzkontrollen in österreichisches Bundesgebiet eingereist und hat am 22.04.2011 gegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz gestellt.

Der Beschwerdeführer ist volljährig, in Österreich nicht straffällig im Sinne des Asylgesetzes, erwerbsfähig und leidet an keinen schweren Erkrankungen. Er verfügt in Österreich über keine nahen Verwandten oder sonstige familiäre Bindungen. Der Beschwerdeführer hat in Österreich Deutschkurse besucht, spricht bereits Deutsch und verfügt über einen Freundeskreis. Er ist darüber hinaus beim XXXX als Volontär tätig und möchte dort im Herbst 2013 eine Ausbildung zum XXXX beginnen. Die Familie des Beschwerdeführers - insbesondere seine Eltern und Geschwister - leben weiterhin in Kabul, wo der Beschwerdeführer bis zu seiner Ausreise im Jahr XXXX fast sein gesamtes Leben verbracht hat. Der Beschwerdeführer hat in Afghanistan in guten wirtschaftlichen Verhältnissen gelebt und auch nach seiner Einreise in Österreich annähernd regelmäßige Zahlungen aus seinem Heimatland erhalten, wenngleich er weiterhin Leistungen aus der Grundversorgung bezieht. Der Beschwerdeführer ist volljährig, in Österreich nicht straffällig im Sinne des Asylgesetzes, erwerbsfähig und leidet an keinen schweren Erkrankungen. Er verfügt in Österreich über keine nahen Verwandten oder sonstige familiäre Bindungen. Der Beschwerdeführer hat in Österreich Deutschkurse besucht, spricht bereits Deutsch und verfügt über einen Freundeskreis. Er ist darüber hinaus beim römisch 40 als Volontär tätig und möchte dort im Herbst 2013 eine Ausbildung zum römisch 40 beginnen. Die Familie des Beschwerdeführers - insbesondere seine Eltern und Geschwister - leben weiterhin in Kabul, wo der Beschwerdeführer bis zu seiner Ausreise im Jahr römisch 40 fast sein gesamtes Leben verbracht hat. Der

Beschwerdeführer hat in Afghanistan in guten wirtschaftlichen Verhältnissen gelebt und auch nach seiner Einreise in Österreich annähernd regelmäßige Zahlungen aus seinem Heimatland erhalten, wenngleich er weiterhin Leistungen aus der Grundversorgung bezieht.

Diese Feststellungen ergeben sich aus den diesbezüglich widerspruchsfreien, schlüssigen und im Ergebnis glaubhaften Angaben des Beschwerdeführers, vorgelegten Kurs- bzw. Bankbestätigungen, Zeugnissen und Empfehlungsschreiben, seinen Sprach- und Landeskennntnissen, einem aktuellen Speicherauszug aus dem Betreuungsinformationssystem über die Gewährleistung der vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich (GVS) sowie aus dem Akteninhalt.

Aufgrund der im polizeilichen Untersuchungsbericht vom 06.09.2011 festgestellten Verfälschung des internationalen Führerscheins des Beschwerdeführers, der abweichenden Angabe in dem vom Beschwerdeführer vorgelegten Schulzeugnis (Geburtsjahr XXXX) und den divergierenden Angaben des Beschwerdeführers zu seinem Geburtsdatum (Erstbefragung: XXXX - Schreiben vom 11.07.2011 sowie in der Folge: XXXX) kann unter Berücksichtigung der Ausführungen des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland über die Echtheit afghanischer Dokumente im Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 10.01.2012 ("Echte Dokumente unwahren Inhalts gibt es in erheblichem Umfang. So werden Pässe und Personenstandsurkunden von afghanischen Ministerien und Behörden offenkundig ohne adäquaten Nachweis ausgestellt. Ursachen sind ein nach 23 Jahren Bürgerkrieg lückenhaftes Registerwesen, mangelnde administrative Qualifikation sowie weit verbreitete Korruption. [...] Unter den soeben genannten Gesichtspunkten besteht kaum Bedarf an gefälschten Dokumenten. Im Visumverfahren werden teilweise gefälschte Einladungen oder Arbeitsbescheinigungen vorgelegt. Nach Erkenntnissen des Dokumentenberaters am Flughafen Kabul werden durch die hohe Prüfqualität der Kontrollbeamten immer weniger gefälschte Reisedokumente vorgelegt.") die Identität des Beschwerdeführers nicht festgestellt werden. Wenngleich dahingestellt bleiben kann, ob der Beschwerdeführer tatsächlich XXXX geboren ist, wie in dem vom Beschwerdeführer vorgelegten Schreiben betreffend die Echtheit des Führerscheins ausgeführt wird, so konnte der Beschwerdeführer jedenfalls nicht plausibel erklären, warum auf dem Führerschein statt XXXX erst XXXX eingetragen und diese Eintragung dann auf XXXX abgeändert wurde. Aufgrund der im polizeilichen Untersuchungsbericht vom 06.09.2011 festgestellten Verfälschung des internationalen Führerscheins des Beschwerdeführers, der abweichenden Angabe in dem vom Beschwerdeführer vorgelegten Schulzeugnis (Geburtsjahr römisch 40) und den divergierenden Angaben des Beschwerdeführers zu seinem Geburtsdatum (Erstbefragung: römisch 40 - Schreiben vom 11.07.2011 sowie in der Folge: römisch 40) kann unter Berücksichtigung der Ausführungen des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland über die Echtheit afghanischer Dokumente im Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 10.01.2012 ("Echte Dokumente unwahren Inhalts gibt es in erheblichem Umfang. So werden Pässe und Personenstandsurkunden von afghanischen Ministerien und Behörden offenkundig ohne adäquaten Nachweis ausgestellt. Ursachen sind ein nach 23 Jahren Bürgerkrieg lückenhaftes Registerwesen, mangelnde administrative Qualifikation sowie weit verbreitete Korruption. [...] Unter den soeben genannten Gesichtspunkten besteht kaum Bedarf an gefälschten Dokumenten. Im Visumverfahren werden teilweise gefälschte Einladungen oder Arbeitsbescheinigungen vorgelegt. Nach Erkenntnissen des Dokumentenberaters am Flughafen Kabul werden durch die hohe Prüfqualität der Kontrollbeamten immer weniger gefälschte Reisedokumente vorgelegt.") die Identität des Beschwerdeführers nicht festgestellt werden. Wenngleich dahingestellt bleiben kann, ob der Beschwerdeführer tatsächlich römisch 40 geboren ist, wie in dem vom Beschwerdeführer vorgelegten Schreiben betreffend die Echtheit des Führerscheins ausgeführt wird, so konnte der Beschwerdeführer jedenfalls nicht plausibel erklären, warum auf dem Führerschein statt römisch 40 erst römisch 40 eingetragen und diese Eintragung dann auf römisch 40 abgeändert wurde.

Hinsichtlich der Feststellungen zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer im Rahmen der mündlichen Verhandlung lediglich unsubstantiiert in den Raum gestellt hat, "psychische Probleme" zu haben, ohne dies in irgendeiner Weise zu konkretisieren oder zu belegen. Zu Beginn der Verhandlung hat der Beschwerdeführer vielmehr ausdrücklich angegeben, gesund zu sein, keine Medikamente zu nehmen und nicht zum Arzt zu gehen.

Es kann nicht festgestellt werden, dass dem Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr in den Herkunftsstaat Verfolgung durch seinen Großonkel ("Onkel") bzw. aufgrund angeblichen Konsums alkoholischer Getränke droht. Es kann auch nicht festgestellt werden, dass dem Beschwerdeführer Verfolgung im Zusammenhang mit seiner

behaupteten politischen Betätigung droht. Ferner kann nicht festgestellt werden, dass dem Beschwerdeführer aufgrund mangelnder Einhaltung religiöser bzw. gesellschaftlicher Verhaltensnormen Verfolgung in Afghanistan droht.

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer einer asylrechtlich relevanten Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention ausgesetzt war bzw. ihm solche Verfolgung im Falle seiner Rückkehr in den Herkunftsstaat mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit droht.

Bereits das Bundesasylamt qualifizierte das Vorbringen des Beschwerdeführers aufgrund von Ungereimtheiten und widersprüchlicher Angaben als unglaubhaft. Dieser Eindruck der Unglaubwürdigkeit des Beschwerdeführers verstärkte sich im Rechtsmittelverfahren noch, da sich im Rahmen der mündlichen Verhandlung weitere Widersprüche und Steigerungen im Vorbringen ergaben, welche der Beschwerdeführer nicht schlüssig zu erklären vermochte.

Bei seiner Erstbefragung am 22.04.2011 behauptete der Beschwerdeführer, er sei am Tag nach dem fluchtauslösenden Vorfall mit dem Großonkel nach Jalalabad gegangen, habe sich dort etwa zwei Monate versteckt gehalten und sei dann vor seiner Ausreise nur für einen Tag nach Kabul zurückgekehrt. In seinem Schreiben vom 11.07.2011 und in der Einvernahme vom 09.08.2011 behauptete der Beschwerdeführer hingegen, er habe sich vor seiner Reise nach Jalalabad für zwei Monate und zwanzig Tage in Kabul versteckt. Diesen Widerspruch hat der Beschwerdeführer - entgegen seinen Ausführungen in der Rechtsmittelschrift - weder schriftlich noch mündlich nachvollziehbar erklärt, zumal auch Verständigungsschwierigkeiten aufgrund einer allfälligen geringfügigen Sprachbarriere derart gravierende Divergenzen nicht erklären können.

Während der Beschwerdeführer vor dem Bundesasylamt seine Ausreise im Wesentlichen ausschließlich mit Furcht vor dem genannten Großonkel begründet (aktuell drohende Verfolgung aufgrund mangelnder Einhaltung religiöser bzw. gesellschaftlicher Verhaltensnormen wurde nicht substantiiert dargetan) und das Vorliegen weiterer Fluchtgründe ausdrücklich verneint hat und auch im Rahmen der Rechtsmittelschrift keine sonstige Bedrohung substantiiert dargelegt wurde, steigerte der Beschwerdeführer sein Vorbringen - nach seiner Rückkehr aus der Schweiz - mit Schriftsatz vom 29.06.2012 massiv und führte erstmals nicht nur eine Bedrohung aufgrund politischer Betätigung bzw. privater Ermittlungen gegen kriminelle Personen, sondern auch einen Tötungsversuch mittels Schusswaffen ins Treffen. Die vor dem Bundesasylamt behauptete Bedrohungssituation erwähnte der Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung vom 22.01.2013 jedoch auch über mehrmaliges konkretes Nachfragen in keiner Weise und gab erst über Befragung zu seinen im erstinstanzlichen Verfahren getätigten Angaben an, dass auch sein damaliges Vorbringen zutreffend sei. Die diesbezügliche Erklärung des Beschwerdeführers, es stehe schließlich alles im Akt und habe er daher nur sein "Hauptproblem" erzählt, vermag in Anbetracht der mehrfachen Nachfragen nicht zu überzeugen. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer die in der Rechtsmittelschrift genannten Videoaufnahmen von Familienfeiern bis dato nicht vorgelegt hat und auch diesbezüglich seiner Mitwirkungspflicht nicht hinreichend nachgekommen ist.

Der Beschwerdeführer erklärte die Steigerung seines Vorbringens mit Furcht vor anderen, in Österreich aufhältigen afghanischen Staatsangehörigen. Auch diese Erklärung kann allerdings im Ergebnis nur als Schutzbehauptung gewertet werden, zumal der Beschwerdeführer weder nachvollziehbar begründen konnte, warum er nach dem gesamten erstinstanzlichen Verfahren und der Einbringung der Beschwerde erst am 03.07.2012 keine dahingehenden Befürchtungen mehr gehabt habe, noch erklären konnte, warum er trotz dieser Furcht am 11.07.2011 ausdrücklich die Beiziehung eines afghanischen Staatsangehörigen als Dolmetschers verlangt hat. Die in diesem Zusammenhang getätigten Ausführungen des Beschwerdeführers, er sei in Traiskirchen belehrt worden, dass seine Angaben vertraulich behandelt würden und sei daher auch der Dolmetscher vertrauenswürdig, sind keineswegs geeignet, eine Furcht des Beschwerdeführers, vor dem Bundesasylamt die wahren Ausreisegründe anzugeben, darzutun.

Da es dem Beschwerdeführer sohin ohne weiteres möglich gewesen wäre, auch dieses Fluchtmotiv vor dem Bundesasylamt vorzubringen, und der Beschwerdeführer mit seiner - ohne erkennbaren Grund - verspäteten Vorlage von seinen Fluchtgrund betreffenden Dokumenten seine Mitwirkungspflicht gemäß § 15 AsylG verletzt hat, unterliegt dieses gesteigerte Vorbringen überdies dem Neuerungsverbot des § 40 AsylG. Da es dem Beschwerdeführer sohin ohne weiteres möglich gewesen wäre, auch dieses Fluchtmotiv vor dem Bundesasylamt vorzubringen, und der Beschwerdeführer mit seiner - ohne erkennbaren Grund - verspäteten Vorlage von seinen Fluchtgrund betreffenden Dokumenten seine Mitwirkungspflicht gemäß Paragraph 15, AsylG verletzt hat, unterliegt dieses gesteigerte Vorbringen überdies dem Neuerungsverbot des Paragraph 40, AsylG.

Soweit der Beschwerdeführer in der Rechtsmittelschrift Verständigungsschwierigkeiten mit dem vom Bundesasylamt beigezogenen iranischen Dolmetscher ins Treffen geführt hat, ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in der genannten Einvernahme mehrfach die gute Verständigung mit dem Dolmetscher sowie nach erfolgter Rückübersetzung auch die Richtigkeit und Vollständigkeit der Niederschrift bestätigt hat.

Hinsichtlich der von der beschwerdeführende Partei gestellten Beweisanträge ist auszuführen, dass weder mündlich noch schriftlich schlüssig dargetan wurde, aus welchem Grund durch eine Befragung von Familienangehörigen oder - namentlich nicht bezeichneter - "Nachbarn" eine Klärung des Sachverhaltes zu erwarten wäre, zumal der Beschwerdeführer über mehrmaliges Nachfragen schließlich angegeben hat, dass niemand von seiner angeblichen Tätigkeit in dem genannten Verein Kenntnis gehabt habe ("Die Nachbarn wissen über unsere Organisation gar nichts."; "Diese Organisation habe ich zu Hause vor meiner Familie auch geheim gehalten.") bzw. die bereits damals informierten Personen (etwa der Präsident des Vereins) unbekannten Aufenthalts seien. Auch eine vom Beschwerdeführervertreter beantragte Befragung der Nachbarn des XXXX hat der Beschwerdeführer selbst mit seiner Aussage, XXXX habe "später woanders gewohnt", als nicht zielführend dargestellt. Hinsichtlich der von der beschwerdeführende Partei gestellten Beweisanträge ist auszuführen, dass weder mündlich noch schriftlich schlüssig dargetan wurde, aus welchem Grund durch eine Befragung von Familienangehörigen oder - namentlich nicht bezeichneter - "Nachbarn" eine Klärung des Sachverhaltes zu erwarten wäre, zumal der Beschwerdeführer über mehrmaliges Nachfragen schließlich angegeben hat, dass niemand von seiner angeblichen Tätigkeit in dem genannten Verein Kenntnis gehabt habe ("Die Nachbarn wissen über unsere Organisation gar nichts."; "Diese Organisation habe ich zu Hause vor meiner Familie auch geheim gehalten.") bzw. die bereits damals informierten Personen (etwa der Präsident des Vereins) unbekannten Aufenthalts seien. Auch eine vom Beschwerdeführervertreter beantragte Befragung der Nachbarn des römisch 40 hat der Beschwerdeführer selbst mit seiner Aussage, römisch 40 habe "später woanders gewohnt", als nicht zielführend dargestellt.

Die angebliche Bedrohung des Bruders des Beschwerdeführers durch "eine unbekannte Person" vermag die Glaubhaftigkeit der Angaben des Beschwerdeführers mangels objektiv erkennbaren Zusammenhanges ebenfalls nicht zu stärken. Auch zu den beantragten Recherchen betreffend XXXX ist festzuhalten, dass alleine durch allfällige kriminelle Aktivitäten dieser Personen noch nicht auf eine Betätigung des Beschwerdeführers in dem genannten Verein bzw. auf eine Bedrohung aufgrund dieser Betätigung geschlossen werden kann. Die angebliche Bedrohung des Bruders des Beschwerdeführers durch "eine unbekannte Person" vermag die Glaubhaftigkeit der Angaben des Beschwerdeführers mangels objektiv erkennbaren Zusammenhanges ebenfalls nicht zu stärken. Auch zu den beantragten Recherchen betreffend römisch 40 ist festzuhalten, dass alleine durch allfällige kriminelle Aktivitäten dieser Personen noch nicht auf eine Betätigung des Beschwerdeführers in dem genannten Verein bzw. auf eine Bedrohung aufgrund dieser Betätigung geschlossen werden kann.

Zum Antrag des Beschwerdeführerververtreters auf Überprüfung der Echtheit der vom Beschwerdeführer vorgelegten Dokumente wird auf die oa. Ausführungen im Länderbericht des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland verwiesen und festgehalten, dass die Existenz eines geheimen bzw. privaten, nicht öffentlich registrierten Vereins mangels Benennung informierter Auskunftspersonen auch durch Recherchen im Herkunftsstaat des Beschwerdeführers nicht bewiesen werden kann.

Schließlich ist zusammenfassend festzuhalten, dass alle Versuche, vom Beschwerdeführer im Herkunftsstaat überprüfbare Informationen bzw. Kontaktadressen zu erhalten, letztlich ohne Erfolg geblieben sind, da der Beschwerdeführer jeweils angegeben hat, die in Frage kommenden Personen seien nicht informiert gewesen oder selbst auf der Flucht (und damit unbekannten Aufenthalts) bzw. gebe es auch die Räumlichkeiten und Unterlagen nicht mehr ("BFV: Welche Beweise haben Sie dafür, was der Verein gemacht hat und welche Probleme er deswegen hatte?" - "BF: Ich kann Ihnen diese Personen, die solche Aktivitäten machen und Geld aus dem Ausland bekommen namentlich nennen und Sie können das recherchieren. XXXX hat auf dem XXXX."; "BFV: Gibt es irgendwelche Dokumente für seine Recherchen, liegen die irgendwo auf?" - "BF: Ja, wir hatten einen Registerband, wir haben alles registriert. Dieser ist bei XXXX, aber er ist auch geflohen."; "BFV: Gibt es Personen, die man kontaktieren kann? Wo war dieser Verein, in welchem Gebäude etc.?" - "BF: Die Adresse unserer Organisation kann ich schon angeben."; "VR: Gibt es dort noch jemanden von dieser Organisation?" - "BF: Wir haben diese Wohnung für unsere Organisation gemietet, aber das war geheim. Jetzt gibt es das nicht mehr. Auch die Organisation gibt es nicht mehr. Unterlagen sind bei XXXX. Der ist aber auf der Flucht. Er war Präsident und hatte alles bei sich."; "BFV: Wie soll man Ihrer Meinung nach jetzt überprüfen, dass

das, was Sie gesagt haben, richtig ist?" - "BF: Wenn Sie mir bitte helfen und mich mit ein paar NATO-Soldaten nach Afghanistan schicken, werde ich Ihnen alles beweisen.").Schließlich ist zusammenfassend festzuhalten, dass alle Versuche, vom Beschwerdeführer im Herkunftsstaat überprüfbare Informationen bzw. Kontaktadressen zu erhalten, letztlich ohne Erfolg geblieben sind, da der Beschwerdeführer jeweils angegeben hat, die in Frage kommenden Personen seien nicht informiert gewesen oder selbst auf der Flucht (und damit unbekannten Aufenthalts) bzw. gebe es auch die Räumlichkeiten und Unterlagen nicht mehr ("BFV: Welche Beweise haben Sie dafür, was der Verein gemacht hat und welche Probleme er deswegen hatte?" - "BF: Ich kann Ihnen diese Personen, die solche Aktivitäten machen und Geld aus dem Ausland bekommen namentlich nennen und Sie können das recherchieren. römisch 40 hat auf dem römisch 40 ."; "BFV: Gibt es irgendwelche Dokumente für seine Recherchen, liegen die irgendwo auf?" - "BF: Ja, wir hatten einen Registerband, wir haben alles registriert. Dieser ist bei römisch 40 , aber er ist auch geflohen."; "BFV: Gibt es Personen, die man kontaktieren kann? Wo war dieser Verein, in welchem Gebäude etc.?" - "BF: Die Adresse unserer Organisation kann ich schon angeben."; "VR: Gibt es dort noch jemanden von dieser Organisation?" - "BF: Wir haben diese Wohnung für unsere Organisation gemietet, aber das war geheim. Jetzt gibt es das nicht mehr. Auch die Organisation gibt es nicht mehr. Unterlagen sind bei römisch 40 . Der ist aber auf der Flucht. Er war Präsident und hatte alles bei sich."; "BFV: Wie soll man Ihrer Meinung nach jetzt überprüfen, dass das, was Sie gesagt haben, richtig ist?" - "BF: Wenn Sie mir bitte helfen und mich mit ein paar NATO-Soldaten nach Afghanistan schicken, werde ich Ihnen alles beweisen.").

Im Gesamtzusammenhang betrachtet mangelt es dem Beschwerdeführer aufgrund der Vorlage verfälschter Dokumente und der Verletzung der Mitwirkungspflicht (verspätete Beweismittelvorlage, mangelnde Mitwirkung am Verfahren durch das Verlassen des Bundesgebietes und unterbliebene Nennung einer Zustelladresse) an persönlicher Glaubwürdigkeit und weist sein Vorbringen überdies massive Steigerungen sowie Widersprüche auf, welche der Beschwerdeführer nicht nachvollziehbar zu klären vermochte. Auch in seinen schriftlichen Beschwerdeausführungen ist der Beschwerdeführer der Beweiswürdigung des angefochtenen Bescheides überwiegend nicht bzw. nicht schlüssig entgegengetreten. Im Zuge des Verfahrens vor dem Asylgerichtshof hat sich der Eindruck verstärkt, dass der Beschwerdeführer lediglich eine konstruierte Geschichte wiedergegeben hat, und war daher sein gesamtes Vorbringen als unglaublich zu werten. Somit war nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in Afghanistan einer asylrechtlich relevanten Verfolgungsgefahr ausgesetzt war bzw. ist.

Der Asylgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, soweit dieser Antrag nicht wegen Drittstaatsicherheit oder Zuständigkeit eines anderen Staates zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Genfer Flüchtlingskonvention droht. Gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AsylG ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, soweit dieser Antrag nicht wegen Drittstaatsicherheit oder Zuständigkeit eines anderen Staates zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Genfer Flüchtlingskonvention droht.

Im Sinne des Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 Genfer Flüchtlingskonvention ist als Flüchtling anzusehen, wer sich aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich infolge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.

Zentraler Aspekt der in Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 Genfer Flüchtlingskonvention definierten Verfolgung im Herkunftsstaat ist die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung. Eine Furcht kann nur dann wohlbegründet sein, wenn sie im Licht der speziellen Situation des Asylwerbers unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist. Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation aus Konventionsgründen fürchten würde. Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des Einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates zu begründen. Die Verfolgungsgefahr steht mit der

wohlbegründeten Furcht in engstem Zusammenhang und ist Bezugspunkt der wohlbegründeten Furcht. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht, die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht (VwGH 6.10.1999, ZI.99/01/0279, mwN).

Die Verfolgungsgefahr muss dem Heimatstaat bzw. dem Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes zurechenbar sein. Zurechenbarkeit bedeutet nicht nur ein Verursachen, sondern bezeichnet eine Verantwortlichkeit in Bezug auf die bestehende Verfolgungsgefahr. So ist dem Herkunftsstaat eine Verfolgung sowohl dann zuzurechnen, wenn sie von dessen Organen direkt gesetzt wird, als auch, wenn der Staat nicht in der Lage oder nicht gewillt ist, die von anderen Stellen ausgehende Verfolgungshandlung hintan zu halten (vgl. VwGH vom 06.10.1998, ZI. 96/20/0287; VwGH vom 23.07.1999, ZI. 99/20/0208). Die Verfolgungsgefahr muss dem Heimatstaat bzw. dem Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes zurechenbar sein. Zurechenbarkeit bedeutet nicht nur ein Verursachen, sondern bezeichnet eine Verantwortlichkeit in Bezug auf die bestehende Verfolgungsgefahr. So ist dem Herkunftsstaat eine Verfolgung sowohl dann zuzurechnen, wenn sie von dessen Organen direkt gesetzt wird, als auch, wenn der Staat nicht in der Lage oder nicht gewillt ist, die von anderen Stellen ausgehende Verfolgungshandlung hintan zu halten vergleiche VwGH vom 06.10.1998, ZI. 96/20/0287; VwGH vom 23.07.1999, ZI.99/20/0208).

Auch wenn in einem Staat allgemein schlechte Verhältnisse bzw. sogar bürgerkriegsähnliche Zustände herrschen sollten, so liegt in diesem Umstand für sich alleine noch keine Verfolgungsgefahr im Sinne der Flüchtlingskonvention. Um asylrelevante Verfolgung erfolgreich geltend zu machen, bedarf es daher einer zusätzlichen, auf asylrelevante Gründe gestützten Gefährdung des Asylwerbers, die über die gleichermaßen die anderen Staatsbürger des Heimatstaates treffenden Unbilligkeiten hinausgeht (vgl. hiezu VwGH 21.01.1999, 98/18/0394; 19.10.2000, 98/20/0233, mwH). Eine allgemeine desolote wirtschaftliche und soziale Situation kann nach ständiger Judikatur nicht als hinreichender Grund für eine Asylgewährung herangezogen werden (vgl. VwGH vom 17.06.1993, ZI. 92/01/1081; VwGH vom 14.03.1995, ZI. 94/20/0798). Auch wenn in einem Staat allgemein schlechte Verhältnisse bzw. sogar bürgerkriegsähnliche Zustände herrschen sollten, so liegt in diesem Umstand für sich alleine noch keine Verfolgungsgefahr im Sinne der Flüchtlingskonvention. Um asylrelevante Verfolgung erfolgreich geltend zu machen, bedarf es daher einer zusätzlichen, auf asylrelevante Gründe gestützten Gefährdung des Asylwerbers, die über die gleichermaßen die anderen Staatsbürger des Heimatstaates treffenden Unbilligkeiten hinausgeht vergleiche hiezu VwGH 21.01.1999, 98/18/0394; 19.10.2000, 98/20/0233, mwH). Eine allgemeine desolote wirtschaftliche und soziale Situation kann nach ständiger Judikatur nicht als hinreichender Grund für eine Asylgewährung herangezogen werden vergleiche VwGH vom 17.06.1993, ZI. 92/01/1081; VwGH vom 14.03.1995, ZI.94/20/0798).

Eine Verfolgung des Beschwerdeführers aufgrund der Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Tadschiken bzw. zur sunnitischen Religionsgemeinschaft hat weder der Beschwerdeführer vorgebracht noch haben sich hiefür Hinweise aus den Länderberichten ergeben (vgl. etwa UK Home Office, Country of Origin Information Report, 11.10.2011, S. 124 f und 134 f; Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 10.01.2012, S. 16 f). Auch hat sich weder aus den Länderberichten (vgl. Auswärtiges Amt vom 10.01.2012, S. 27 ff) noch aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers ergeben, dass eine Asylantragstellung im Ausland oder eine rechtswidrige Ausreise zu Sanktionen oder Repressionen in Afghanistan führen würde. Eine subjektive, objektiv erkennbare Verfolgung ist sohin nicht hervorgekommen. Eine Verfolgung des Beschwerdeführers aufgrund der Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Tadschiken bzw. zur sunnitischen Religionsgemeinschaft hat weder der Beschwerdeführer vorgebracht noch haben sich hiefür Hinweise aus den Länderberichten ergeben vergleiche etwa UK Home Office, Country of Origin Information Report, 11.10.2011, S. 124 f und 134 f; Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 10.01.2012, S. 16 f). Auch hat sich weder aus den Länderberichten vergleiche Auswärtiges Amt vom 10.01.2012, S. 27 ff) noch aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers ergeben, dass eine Asylantragstellung im Ausland oder eine rechtswidrige Ausreise zu Sanktionen oder Repressionen in Afghanistan führen würde. Eine subjektive, objektiv erkennbare Verfolgung ist sohin nicht hervorgekommen.

Die Feststellungen zur Situation in der Islamischen Republik Afghanistan stützen sich auf die oben angeführten Quellen. Der Asylgerichtshof bediente sich hierbei einer ausgewogenen Auswahl verschiedener Quellen, sowohl staatlichen als auch nichtstaatlichen Ursprunges, um sich so ein möglichst umfassendes Bild von der Lage im Herkunftsstaat des Beschwerdeführers machen zu können. Angesichts der Seriosität der genannten Quellen und der Plausibilität ihrer Aussagen, der die beschwerdeführende Partei weder mündlich noch schriftlich substantiiert

entgegengetreten ist, besteht für den Asylgerichtshof kein Grund, an der Richtigkeit dieser Angaben zu zweifeln. Hinsichtlich der in der Stellungnahme vom 04.02.2013 enthaltenen Ausführungen zu Anschlägen in der "Region XXXX" ist überdies aufgrund der einheitlich mit Kabul angegebenen Herkunft des Beschwerdeführers eine Relevanz für das gegenständliche Verfahren nicht ersichtlich.

Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass sich die Lage im Herkunftsstaat des Beschwerdeführers seit der mündlichen Verhandlung vom 22.01.2013 nicht in einer Weise verändert hat, die für die Person des Beschwerdeführers konkret asylrechtlich von Bedeutung ist, wie sich der Asylgerichtshof durch ständige Beobachtung der aktuellen Quellen, ua. durch Einschau in die Folgeberichte des Afghanistan NGO Safety Office, ANSO Quarterly Data Report Q.1 2013, April 2013, des UK Home Office, Country of Origin Information Report, Afghanistan, 15.02.2013, sowie des US Department of State, Human Rights Report Afghanistan, 19.04.2013, versichert hat.

Wie oben ausgeführt war den Angaben des Beschwerdeführers aufgrund zahlreicher Widersprüche in wesentlichen Teilen des Vorbringens die Glaubhaftigkeit abzusprechen und erübrigt sich deshalb auch eine Prüfung der Asylrelevanz des Vorbringens des Beschwerdeführers. Somit kann nicht davon ausgegangen werden, dass dem Beschwerdeführer asylrelevante Verfolgung in Afghanistan mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit droht bzw. drohte.

Da sich sohin weder aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers noch aus internationalen Länderberichten hinreichende Anhaltspunkte für eine Verfolgung des Beschwerdeführers ergeben haben, ist kein unter

Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Genfer Flüchtlingskonvention zu subsumierender Sachverhalt ableitbar.

Gemäß § 8 Abs. 1 AsylG ist der Status des subsidiär Schutzberechtigten einem Fremden zuzuerkennen, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, wenn dieser in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen wird, oder dem der Status des Asylberechtigten aberkannt worden ist, wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. Gemäß Paragraph 8, Absatz eins, AsylG ist der Status des subsidiär Schutzberechtigten einem Fremden zuzuerkennen, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, wenn dieser in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen wird, oder dem der Status des Asylberechtigten aberkannt worden ist, wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

Gemäß § 8 Abs. 3 AsylG sind Anträge auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abzuweisen, wenn eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 11) offen steht. Gemäß Paragraph 8, Absatz 3, AsylG sind Anträge auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abzuweisen, wenn eine innerstaatliche Fluchtalternative (Paragraph 11,) offen steht.

Unter realer Gefahr ist eine ausreichend reale, nicht auf Spekulationen gegründete Gefahr möglicher Konsequenzen für den Betroffenen im Zielstaat zu verstehen (vgl. etwa Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19.2.2004, Zl. 99/20/0573). Es müssen stichhaltige Gründe für die Annahme sprechen, dass eine Person einem realen Risiko einer unmenschlichen Behandlung ausgesetzt wäre und es müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gerade die betroffene Person einer derartigen Gefahr ausgesetzt sein würde. Die bloße Möglichkeit eines realen Risikos oder Vermutungen, dass der Betroffene ein solches Schicksal erleiden könnte, reichen nicht aus. Unter realer Gefahr ist eine ausreichend reale, nicht auf Spekulationen gegründete Gefahr möglicher Konsequenzen für den Betroffenen im Zielstaat zu verstehen vergleiche etwa Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19.2.2004, Zl. 99/20/0573). Es müssen stichhaltige Gründe für die Annahme sprechen, dass eine Person einem realen Risiko einer unmenschlichen Behandlung ausgesetzt wäre und es müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gerade die betroffene Person einer derartigen Gefahr ausgesetzt sein würde. Die bloße Möglichkeit eines realen Risikos oder Vermutungen, dass der Betroffene ein solches Schicksal erleiden könnte, reichen nicht aus.

Das Vorliegen eines tatsächlichen Risikos ist im Zeitpunkt der Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen. Gemäß der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes erfordert die Beurteilung des Vorliegens eines

tatsächlichen Risikos eine ganzheitliche Bewertung der Gefahr an dem für die Zulässigkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt des Artikel 3 EMRK auch sonst gültigen Maßstab des "real risk", wobei sich die Gefahrenprognose auf die persönliche Situation des Betroffenen in Relation zur allgemeinen Menschenrechtslage im Zielstaat zu beziehen hat (vgl. VwGH 31.3.2005, Zl. 2002/20/0582, Zl. 2005/20/0095). Das Vorliegen eines tatsächlichen Risikos ist im Zeitpunkt der Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen. Gemäß der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes erfordert die Beurteilung des Vorliegens eines tatsächlichen Risikos eine ganzheitliche Bewertung der Gefahr an dem für die Zulässigkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt des Artikel 3 EMRK auch sonst gültigen Maßstab des "real risk", wobei sich die Gefahrenprognose auf die persönliche Situation des Betroffenen in Relation zur allgemeinen Menschenrechtslage im Zielstaat zu beziehen hat vergleiche VwGH 31.3.2005, Zl. 2002/20/0582, Zl. 2005/20/0095).

Der Schutzbereich des Artikels 3 EMRK umfasst nicht nur Fälle, in denen der betroffenen Person unmenschliche Behandlung (absichtlich) zugefügt wird. Auch die allgemeinen Umstände, insbesondere unzulängliche medizinische Bedingungen im Zielstaat der Abschiebung können - in extremen Einzelfällen - in den Anwendungsbereich des Artikels 3 EMRK fallen. Allgemein ist der Rechtsprechung des EGMR zu entnehmen, dass "allein" schlechtere oder schwierigere (auch kostenintensivere) Verhältnisse in Bezug auf die medizinische Versorgung nicht ausreichen, um - in Zusammenhang mit einer Abschiebung - in den Anwendungsbereich des Artikels 3 EMRK zu reichen. Dazu sei - jeweils - das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände erforderlich. Der EGMR betonte weiters im Fall Bensaid gg. Vereinigtes Königreich, dass auf die "hohe Schwelle" des Artikels 3 besonders Bedacht zu nehmen sei, wenn der Fall nicht die "direkte" Verantwortung eines Vertragsstaates (des abschiebenden Staates) für die Zufügung von Leid betreffe (vgl. Putzer/Rohrböck, Leitfaden für Asylrecht (2007) Rz 183, mwH). Der Schutzbereich des Artikels 3 EMRK umfasst nicht nur Fälle, in denen der betroffenen Person unmenschliche Behandlung (absichtlich) zugefügt wird. Auch die allgemeinen Umstände, insbesondere unzulängliche medizinische Bedingungen im Zielstaat der Abschiebung können - in extremen Einzelfällen - in den Anwendungsbereich des Artikels 3 EMRK fallen. Allgemein ist der Rechtsprechung des EGMR zu entnehmen, dass "allein" schlechtere oder schwierigere (auch kostenintensivere) Verhältnisse in Bezug auf die medizinische Versorgung nicht ausreichen, um - in Zusammenhang mit einer Abschiebung - in den Anwendungsbereich des Artikels 3 EMRK zu reichen. Dazu sei - jeweils - das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände erforderlich. Der EGMR betonte weiters im Fall Bensaid gg. Vereinigtes Königreich, dass auf die "hohe Schwelle" des Artikels 3 besonders Bedacht zu nehmen sei, wenn der Fall nicht die "direkte" Verantwortung eines Vertragsstaates (des abschiebenden Staates) für die Zufügung von Leid betreffe vergleiche Putzer/Rohrböck, Leitfaden für Asylrecht (2007) Rz 183, mwH).

Eine Verletzung des Artikels 3 EMRK ist im Falle einer Abschiebung nach der Judikatur des EGMR, der sich die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts angeschlossen haben, jedenfalls nur unter exzeptionellen Umständen anzunehmen (vgl. hierzu EGMR ħ U 2.5.1997, D vs. United Kingdom, Nr. 30240/96; EGMR E 31.5.2005, Ovdienko Iryna and Ivan vs. Finland, Nr. 1383/04 sowie VfGH vom 6.3.2008, Zl. B 2400/07, mwH). Eine Verletzung des Artikels 3 EMRK ist im Falle einer Abschiebung nach der Judikatur des EGMR, der sich die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts angeschlossen haben, jedenfalls nur unter exzeptionellen Umständen anzunehmen vergleiche hierzu EGMR ħ U 2.5.1997, D vs. United Kingdom, Nr. 30240/96; EGMR E 31.5.2005, Ovdienko Iryna and Ivan vs. Finland, Nr. 1383/04 sowie VfGH vom 6.3.2008, Zl. B 2400/07, mwH).

Es sind im gesamten Verfahren keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Beschwerdeführer im Falle seiner Rückkehr in sein Heimatland erheblichen Beeinträchtigungen seiner körperlichen bzw. seelischen Unversehrtheit, seiner Freiheit und/oder seines Lebens ausgesetzt wäre und besteht auch kein Hinweis auf "außergewöhnliche Umstände", die eine Abschiebung unzulässig machen könnten. Wie bereits ausgeführt gelang es dem Beschwerdeführer nicht, eine drohende Verfolgung im Herkunftsstaat darzutun und sind auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme vom 04.02.2013 keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine individuelle Gefährdung des Beschwerdeführers erkennbar, zumal die "Problematik" einer Rückkehr aus dem "feindlichen Ausland" in Anbetracht der Rückkehr des Beschwerdeführers in seinen Familienverband mangels konkreter Hinweise nicht gesehen werden kann. Es kann auch nicht erkannt werden, dass dem erwerbsfähigen und gut ausgebildeten und mit Berufserfahrung ausgestatteten Beschwerdeführer, der aus gehobenen wirtschaftlichen Verhältnissen stammt, auch während seines Aufenthaltes in Österreich regelmäßige Geldzahlungen aus Afghanistan (insgesamt mehr als 4.000 Euro) erhalten hat - wie auch in dem vom Beschwerdeführer vorgelegten Empfehlungsschreiben vom 17.08.2013

bestätigt wird ("Seine Familie ist gut situiert und sendet ihm regelmäßig Geld.") - und durch seine weiterhin in der Stadt Kabul lebenden Familienangehörigen über ein soziales Netz verfügt, im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan dort die notdürftigste Lebensgrundlage entzogen und dadurch die Schwelle des Artikels 3 EMRK überschritten wäre.

Trotz der insgesamt als prekär zu bezeichnenden Sicherheitslage in Afghanistan erscheint aufgrund der konkreten Umstände des vorliegenden Falles eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Afghanistan im Hinblick auf die regional und innerhalb der Provinzen von Distrikt zu Distrikt unterschiedliche Sicherheitslage nicht grundsätzlich als ausgeschlossen und auf Grund der individuellen Situation des Beschwerdeführers insgesamt auch als zumutbar. So ist auch für die hier zu erstellende Gefährdungsprognose zu berücksichtigen, dass es dem Beschwerdeführer bis zu seiner Ausreise aus Afghanistan im Jahr 2011 sehr wohl möglich war, trotz der prekären Sicherheitslage - offenbar ohne größere Probleme - in Kabul zu leben, und dass auch die Familienangehörigen des Beschwerdeführers weiterhin in dessen Heimatstadt leben.

Auch in der Rechtsprechung des EGMR wird etwa im Urteil vom 20.07.2010 im Fall N. gegen Schweden - im Rahmen der Prüfung einer möglichen Verletzung von Artikel 3 EMRK durch die Abschiebung einer Frau nach Afghanistan - festgehalten, dass der Gerichtshof trotz Kenntnis der Berichte über ernsthafte Menschenrechtsverletzungen in Afghanistan, diese an sich nicht für ausreichend hält, um zu zeigen, dass die Ausweisung der Beschwerdeführerin in dieses Land eine Verletzung der Konvention zur Folge hätte. Aus diesem Grunde müsse der Gerichtshof unter Beachtung der persönlichen Situation der Beschwerdeführerin klären, ob ein solches Vorgehen Artikel 3 EMRK zuwiderlaufen würde. Er habe dazu die vorhersehbaren Konsequenzen einzuschätzen, die sich für die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr nach Afghanistan ergeben würden (EGMR 20.07.2010, N. gg. Schweden, Zl. 23.505/09, Rz. 52; aufgrund der besonderen Umstände dieses Falles gelangte der Gerichtshof letztlich zu dem Schluss, dass die Abschiebung der Beschwerdeführerin eine Verletzung von

Artikel 3 EMRK begründen würde). Der EGMR hat auch in seiner jüngsten Rechtsprechung für Afghanistan wiederholt das Vorliegen einer Situation verneint, in der die Rückkehr für sich alleine betrachtet bereits eine Verletzung des Artikels 3 EMRK bedeuten würde (Urteil vom 13.10.2011, Hussein gg. Schweden, Zl. 10611/09, Rz. 84; Urteil vom 20.12.2011, J.H. gg. Vereinigtes Königreich, Zl. 48839/09, Rz. 55). Im Urteil vom 09.04.2013, H. und B. gg. das Vereinigte Königreich, Zl. 70073/10 u. 44539/11, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte festgehalten, dass in Afghanistan derzeit keine Situation allgemeiner Gewalt herrscht ("Consequently, the Court does not consider that there is currently in Afghanistan a general situation of violence such that there would be a real risk of ill-treatment simply by virtue of an individual being returned there.") und Personen, die nur ein sogenanntes "low profile" aufweisen, sogar nach vorhergehender Tätigkeit für internationale Truppen oder internationale Organisationen nicht generell gezielte Verfolgung durch Taliban befürchten müssen.

Der Beschwerdeführer hat im gesamten Verfahren nicht glaubhaft dargelegt, inwiefern er selbst einer konkreten Gefahr im Sinne des Artikels 3 EMRK ("real risk") ausgesetzt sein könnte. Die Lage im Raum Kabul hat sich im Jahr 2013 (vgl. ANSO Quarterly Data Report Q.1 2013 vom April 2013 sowie auch den aktuellen UNAMA Mid-Year Report 2013 vom Juli 2013) gegenüber dem Vergleichszeitraum im Jahre 2012 zwar verschlechtert, ist aber im regionalen Vergleich dennoch als zufriedenstellend zu bezeichnen und die Anzahl der Vorfälle liegt weiterhin unter den Werten von 2011. Der Beschwerdeführer hat im gesamten Verfahren nicht glaubhaft dargelegt, inwiefern er selbst einer konkreten Gefahr im Sinne des Artikels 3 EMRK ("real risk") ausgesetzt sein könnte. Die Lage im Raum Kabul hat sich im Jahr 2013 (vgl. ANSO Quarterly Data Report Q.1 2013 vom April 2013 sowie auch den aktuellen UNAMA Mid-Year Report 2013 vom Juli 2013) gegenüber dem Vergleichszeitraum im Jahre 2012 zwar verschlechtert, ist aber im regionalen Vergleich dennoch als zufriedenstellend zu bezeichnen und die Anzahl der Vorfälle liegt weiterhin unter den Werten von 2011.

Dem landesweiten Trend folgend verübte die Aufstandsbewegung seit Januar 2011 auch in der Hauptstadt Kabul mehrere spektakuläre Selbstmordanschläge gegen nicht-militärische Ziele (Anschlag auf ein Einkaufszentrum und auf einen insbesondere von Ausländern frequentierten Supermarkt, Angriff auf das ANA-Krankenhaus, Anschlag auf das Interncontinental Hotel, Anschläge auf das Botschaftsviertel, Ermordung Ex-Präsident Rabbani). Damit endete in Kabul eine praktisch anschlagsfreie Zeit von fast 18 Monaten. Dessen ungeachtet ist die Sicherheitslage in Kabul jedoch unverändert stabil und weiterhin deutlich ruhiger als noch vor zwei Jahren. Medienwirksame Anschläge auf Einrichtungen mit Symbolcharakter sind auch zukünftig nicht auszuschließen (Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der islamischen Republik Afghanistan,

10.01.2012). Alleinstehende Männer und Kernfamilien können unter gewissen Umständen ohne Unterstützung von Familie oder Gemeinschaft in städtischen und semi-urbanen Gegenden mit entwickelter Infrastruktur und unter effektiver Kontrolle der Regierung leben. (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender - Zusammenfassende Übersetzung vom 24.03.2011).

Im gegenständlichen Fall sind hinsichtlich der Beurteilung der Zumutbarkeit der Rückkehr nach Afghanistan auch sonst keine konkreten Anhaltspunkte dahingehend hervorgekommen, wonach es dem Beschwerdeführer nicht möglich oder zumutbar wäre, sich wieder in Afghanistan in Kabul niederzulassen und dort erwerbstätig zu werden. Darüber hinaus ist an dieser Stelle neuerlich auf das im Falle des Beschwerdeführers bestehende soziale Netz in Kabul hinzuweisen.

Aufgrund der dargelegten Zulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers in den Herkunftsstaat erübrigt sich eine weitere Prüfung hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß §§ 8 Abs. 3a iVm 9 Abs. 2 Asylgesetz 2005 idF FrÄG 2009. Aufgrund der dargelegten Zulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers in den Herkunftsstaat erübrigt sich eine weitere Prüfung hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Paragraphen 8, Absatz 3 a, in Verbindung mit 9 Absatz 2, Asylgesetz 2005 in der Fassung FrÄG 2009.

Hinsichtlich der beantragten Einholung eines Sachverständigengutachtens und zeugenschaftlichen Einvernahme des Bruders und von Nachbarn des Beschwerdeführers und des Haji Jawed sowie der Überprüfung der vom Beschwerdeführer vorgelegten Unterlagen zur Überprüfung der Existenz des vom Beschwerdeführer ins Treffen geführten Vereins und der Auswirkungen auf die Situation des Beschwerdeführers ist auf die obenstehenden Ausführungen zu verweisen und festzuhalten, dass es im Wesen der freien Beweiswürdigung liegt, dass weitere Beweisaufnahmen dann unterbleiben können, wenn sich der Gerichtshof auf Grund der bisher vorliegenden Beweise ein klares Bild über die maßgebenden Sachverhaltselemente machen konnte (vgl. VwGH vom 18.01.1990, ZI. 89/09/0114; 19.03.1992, ZI. 91/09/0187). Da durch die genannten Beweisanträge bereits unter Zugrundelegung der Angaben des Beschwerdeführers keine weitere Klärung des Sachverhaltes zu erwarten war, war den Anträgen nicht stattzugeben. Hinsichtlich der beantragten Einholung eines Sachverständigengutachtens und zeugenschaftlichen Einvernahme des Bruders und von Nachbarn des Beschwerdeführers und des Haji Jawed sowie der Überprüfung der vom Beschwerdeführer vorgelegten Unterlagen zur Überprüfung der Existenz des vom Beschwerdeführer ins Treffen geführten Vereins und der Auswirkungen auf die Situation des Beschwerdeführers ist auf die obenstehenden Ausführungen zu verweisen und festzuhalten, dass es im Wesen der freien Beweiswürdigung liegt, dass weitere Beweisaufnahmen dann unterbleiben können, wenn sich der Gerichtshof auf Grund der bisher vorliegenden Beweise ein klares Bild über die maßgebenden Sachverhaltselemente machen konnte vergleiche VwGH vom 18.01.1990, ZI. 89/09/0114; 19.03.1992, ZI. 91/09/0187). Da durch die genannten Beweisanträge bereits unter Zugrundelegung der Angaben des Beschwerdeführers keine weitere Klärung des Sachverhaltes zu erwarten war, war den Anträgen nicht stattzugeben.

Gemäß § 10 Abs. 1 AsylG ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn 1. der Antrag auf internationalen Schutz zurückgewiesen wird; 2. der Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird; 3. einem Fremden der Status des Asylberechtigten aberkannt wird, ohne dass es zur Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten kommt oder

Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, AsylG ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn 1. der Antrag auf internationalen Schutz zurückgewiesen wird; 2. der Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird; 3. einem Fremden der Status des Asylberechtigten aberkannt wird, ohne dass es zur Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten kommt oder

4. einem Fremden der Status des subsidiär Schutzberechtigten aberkannt wird und kein Fall der §§ 8 Abs. 3a oder 9 Abs. 2 vorliegt. 4. einem Fremden der Status des subsidiär Schutzberechtigten aberkannt wird und kein Fall der Paragraphen 8, Absatz 3 a, oder 9 Absatz 2, vorliegt.

Gemäß § 10 Abs. 2 AsylG sind Ausweisungen nach Abs. 1 unzulässig, wenn 1. dem Fremden im Einzelfall ein nicht auf dieses Bundesgesetz gestütztes Aufenthaltsrecht zukommt oder 2. diese eine Verletzung von Artikel 8 EMRK darstellen würden. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen: a) die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage,

ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war; Gemäß Paragraph 10, Absatz 2, AsylG sind Ausweisungen nach Absatz eins, unzulässig, wenn 1. dem Fremden im Einzelfall ein nicht auf dieses Bundesgesetz gestütztes Aufenthaltsrecht zukommt oder 2. diese eine Verletzung von Artikel 8 EMRK darstellen würden. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen: a) die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war;

b) das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens; c) die Schutzwürdigkeit des Privatlebens; d) der Grad der Integration; e) die Bindungen zum Herkunftsstaat des Fremden; f) die strafgerichtliche Unbescholtenheit; g) Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts; h) die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren; i) die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

Wenn die Durchführung der Ausweisung aus Gründen, die in der Person des Asylwerber liegen, eine Verletzung von Artikel 3 EMRK darstellen würde und diese nicht von Dauer sind, ist auszusprechen, dass die Durchführung für die notwendige Zeit aufzuschieben ist (§ 10 Abs. 3 AsylG). Wenn die Durchführung der Ausweisung aus Gründen, die in der Person des Asylwerber liegen, eine Verletzung von Artikel 3 EMRK darstellen würde und diese nicht von Dauer sind, ist auszusprechen, dass die Durchführung für die notwendige Zeit aufzuschieben ist (Paragraph 10, Absatz 3, AsylG).

Wird eine Ausweisung durchsetzbar, gilt sie als durchsetzbare Rückkehrentscheidung nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, und hat der Fremde binnen einer Frist von 14 Tagen freiwillig auszureisen. Eine Frist für die freiwillige Ausreise besteht nicht, wenn gegen den Fremden ein Rückkehrverbot erlassen wurde und für die Fälle einer zurückweisenden Entscheidung gemäß § 5 AsylG 2005 oder § 68 AVG sowie wenn eine Entscheidung auf Grund eines Verfahrens gemäß § 38 durchführbar wird; in diesen Fällen hat der Fremde unverzüglich auszureisen (§ 10 Abs. 7 AsylG idF FrÄG 2011). Wird eine Ausweisung durchsetzbar, gilt sie als durchsetzbare Rückkehrentscheidung nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100, und hat der Fremde binnen einer Frist von 14 Tagen freiwillig auszureisen. Eine Frist für die freiwillige Ausreise besteht nicht, wenn gegen den Fremden ein Rückkehrverbot erlassen wurde und für die Fälle einer zurückweisenden Entscheidung gemäß Paragraph 5, AsylG 2005 oder Paragraph 68, AVG sowie wenn eine Entscheidung auf Grund eines Verfahrens gemäß Paragraph 38, durchführbar wird; in diesen Fällen hat der Fremde unverzüglich auszureisen (Paragraph 10, Absatz 7, AsylG in der Fassung FrÄG 2011).

Gemäß Artikel 8 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Gemäß Artikel 8 Abs. 2 EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. Gemäß Artikel 8 Absatz eins, EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Gemäß Artikel 8 Absatz 2, EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Der Beschwerdeführer hat in Österreich bzw. im EU-Raum keine nahen Verwandten oder sonstigen Angehörigen. Die Angehörigen des Beschwerdeführers - insbesondere seine Eltern und seine Geschwister - sind weiterhin in seiner Heimat aufhältig und kann sohin nicht angenommen werden, dass eine Abschiebung des Beschwerdeführers in sein durch Artikel 8 EMRK geschütztes Recht auf Familienleben eingreifen würde. Vielmehr ermöglicht gerade eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Afghanistan die Wiederaufnahme des Familienlebens mit seinen im Herkunftsstaat zurückgebliebenen Angehörigen.

Die angebliche Bekanntschaft des Beschwerdeführers zu einer rumänischen Staatsangehörigen, mit der er eigenen Angaben zufolge bis dato weder zusammenlebt noch konkrete Heiratspläne hat, ist keinesfalls als Familienleben im Sinne des Artikels 8 EMRK zu qualifizieren und ist im Übrigen auf die geringe Intensität und Dauer ("Unsere

Freundschaft beginnt erst.") dieser behaupteten privaten Bindung hinzuweisen.

Der Beschwerdeführer ist erst seit XXXX in Österreich aufhältig. Bei der Bewertung des Privatlebens spielt die zeitliche Komponente eine zentrale Rolle, da - abseits familiärer Umstände - eine von Artikel 8 EMRK geschützte Integration erst nach einigen Jahren im Aufenthaltsstaat anzunehmen ist (vgl. Thym, EuGRZ 2006, 541). In Anbetracht der kurzen Aufenthaltsdauer des Beschwerdeführers in Österreich ist ein Eingriff in das Privatleben im Sinne des Artikels 8 EMRK jedenfalls als gerechtfertigt anzusehen, zumal das öffentliche Interesse an der Aufenthaltsbeendigung das Interesse des Beschwerdeführers an einem weiteren Verbleib in Österreich überwiegt. Denn der illegal (vgl. dazu VwGH 22.1.2009, 2008/21/0654) in Österreich eingereiste Beschwerdeführer vermochte sich im Bundesgebiet bisher nur auf Grund seines Antrages auf internationalen Schutz aufzuhalten, der zu keinem Zeitpunkt berechtigt war (vgl. hierzu auch VfGH 17.3.2005, G 78/04, sowie EGMR 8.4.2008, NNYANZI v Vereinigtes Königreich, Rs 21878/06, wonach ein von Fremden in einem Zeitraum, in dem er sich bloß aufgrund eines Asylantrages im Aufnahmestaat aufhalten darf, begründetes Privatleben per se nicht geeignet ist, die Unverhältnismäßigkeit des Eingriffes zu begründen). Vor diesem Hintergrund ist eine Verletzung des Artikels 8 EMRK auch dann nicht anzunehmen, wenn andere maßgeblichen Aspekte zu Gunsten des Beschwerdeführers etwa dadurch in die Güterabwägung einfließen, dass der unbescholtene Beschwerdeführer bereits Deutsch spricht, Deutschkurse besucht hat bzw. besucht, sich beim Roten Kreuz als Volontär betätigt und in Österreich einen Freundes- und Bekanntenkreis aufgebaut hat. Der Beschwerdeführer hat zwar annähernd regelmäßig Überweisungen aus Afghanistan erhalten und offenbar auch vor seiner Ausreise aus dem Herkunftsstaat über größere Geldsummen verfügt, bezieht in Österreich aber weiterhin Leistungen aus der Grundversorgung. Mangels sonstiger Hinweise auf eine besondere Bindung an Österreich hat sich sohin auch kein weiterer Anhaltspunkt für eine besondere Integration des Beschwerdeführers ergeben. Der Beschwerdeführer ist erst seit römisch 40 in Österreich aufhältig. Bei der Bewertung des Privatlebens spielt die zeitliche Komponente eine zentrale Rolle, da - abseits familiärer Umstände - eine von Artikel 8 EMRK geschützte Integration erst nach einigen Jahren im Aufenthaltsstaat anzunehmen ist (vergleiche Thym, EuGRZ 2006, 541). In Anbetracht der kurzen Aufenthaltsdauer des Beschwerdeführers in Österreich ist ein Eingriff in das Privatleben im Sinne des Artikels 8 EMRK jedenfalls als gerechtfertigt anzusehen, zumal das öffentliche Interesse an der Aufenthaltsbeendigung das Interesse des Beschwerdeführers an einem weiteren Verbleib in Österreich überwiegt. Denn der illegal (vergleiche dazu VwGH 22.1.2009, 2008/21/0654) in Österreich eingereiste Beschwerdeführer vermochte sich im Bundesgebiet bisher nur auf Grund seines Antrages auf internationalen Schutz aufzuhalten, der zu keinem Zeitpunkt berechtigt war (vergleiche hierzu auch VfGH 17.3.2005, G 78/04, sowie EGMR 8.4.2008, NNYANZI v Vereinigtes Königreich, Rs 21878/06, wonach ein von Fremden in einem Zeitraum, in dem er sich bloß aufgrund eines Asylantrages im Aufnahmestaat aufhalten darf, begründetes Privatleben per se nicht geeignet ist, die Unverhältnismäßigkeit des Eingriffes zu begründen). Vor diesem Hintergrund ist eine Verletzung des Artikels 8 EMRK auch dann nicht anzunehmen, wenn andere maßgeblichen Aspekte zu Gunsten des Beschwerdeführers etwa dadurch in die Güterabwägung einfließen, dass der unbescholtene Beschwerdeführer bereits Deutsch spricht, Deutschkurse besucht hat bzw. besucht, sich beim Roten Kreuz als Volontär betätigt und in Österreich einen Freundes- und Bekanntenkreis aufgebaut hat. Der Beschwerdeführer hat zwar annähernd regelmäßig Überweisungen aus Afghanistan erhalten und offenbar auch vor seiner Ausreise aus dem Herkunftsstaat über größere Geldsummen verfügt, bezieht in Österreich aber weiterhin Leistungen aus der Grundversorgung. Mangels sonstiger Hinweise auf eine besondere Bindung an Österreich hat sich sohin auch kein weiterer Anhaltspunkt für eine besondere Integration des Beschwerdeführers ergeben.

Sohin stellt sich im Ergebnis die Ausweisung des Beschwerdeführers aus dem Bundesgebiet in seinen Herkunftsstaat als verhältnismäßig dar.

Anhaltspunkte dafür, dass dem Beschwerdeführer ein nicht auf das Asylgesetz gestütztes Aufenthaltsrecht zukäme, sind nicht ersichtlich. Ebenso wenig gibt es Hinweise darauf, dass die Durchführung der Ausweisung aus Gründen, die in der Person des Beschwerdeführers liegen und nicht von Dauer sind, Artikel 3 EMRK verletzen könnte.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Das Verfahren war gemäß der Bestimmung des § 23 Abs. 1 Asylgerichtshofgesetz, BGBl. I Nr. 4/2008 idGF, zu führen. Das Verfahren war gemäß der Bestimmung des Paragraph 23, Absatz eins, Asylgerichtshofgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 4 aus 2008, idGF, zu führen.

Schlagworte

Ausreiseverpflichtung, Ausweisung, gesteigertes Vorbringen, Glaubwürdigkeit, Interessensabwägung, mangelnde Asylrelevanz, Mitwirkungspflicht, non refoulement, soziale Verhältnisse, vorläufige Aufenthaltsberechtigung

Zuletzt aktualisiert am

11.09.2013

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at